

Stadt Lohne

Landkreis Vechta

61. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

28. April 2010



NWP

- Planungsgesellschaft mbH
- Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
- Escherweg 1
- 26121 Oldenburg
- Postfach 3867
- 26028 Oldenburg
- Telefon 0441/97 174 0
- Telefax 0441/97 174 73
- info@nwp-ol.de
- www.nwp-ol.de



Inhalt	Seite
1 RECHTSGRUNDLAGEN.....	1
2 ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	1
3 RAHMENBEDINGUNGEN	2
3.1 Geltungsbereich	2
3.2 Planungsrahmenbedingungen	2
3.3 Bestandsaufnahme	4
4 ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNGEN	4
4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß §§ 3 (1) und (2) BauGB.....	4
4.2 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel durchgeführte Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB	7
5 RELEVANTE ABWÄGUNGSBELANGE	15
5.1 Lage/Standort.....	15
5.2 Immissionsschutz.....	17
5.3 Verkehrliche Belange/Gefährdungspotenzial für Anwohnerinnen und Anwohner.....	18
5.4 Störfallgefährdung / Störfall-Verordnung	19
5.5 Lichtimmissionen.....	21
5.6 Entwässerung	21
5.7 Hochwasserschutz	22
5.8 Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Wald bei Burg Dinklage“	23
5.9 Belange des Artenschutzes	23
5.10 Umweltprüfung, Eingriffsregelung.....	24
5.11 Belange der Landwirtschaft	25
5.12 Altlasten und Altlastenverdächtige Flächen	26
5.13 Kulturdenkmale	26
6 INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	26
TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	27
1 EINLEITUNG	27
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	27
1.2 Ziele des Umweltschutzes	27
1.2.1 FFH-Verträglichkeit	27
1.2.2 Biotop-, Landschafts- und Artenschutz	28
1.2.3 Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen.....	30



2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	32
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	32
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	33
2.1.2	Boden	35
2.1.3	Wasser	36
2.1.4	Klima, Luft	36
2.1.5	Landschaft	36
2.1.6	Mensch	36
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	37
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	37
2.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	37
2.3.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	37
2.3.2	Boden	37
2.3.3	Wasser	37
2.3.4	Klima, Luft	38
2.3.5	Landschaft	38
2.3.6	Mensch	38
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	38
2.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	38
2.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	39
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	41
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	42
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten	42
3.1.1	Verwendete Verfahren	42
3.1.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	42
3.2	Maßnahmen zur Überwachung	43
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
ANHANG		45

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen für diese Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 90 – PlanzV 90),
- die Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG),
- das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG)

in der jeweils geltenden Fassung.

2 ANLASS, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die EnviTec Biogas AG plant, baut und betreibt Biogasanlagen. Die Gesellschaft möchte an dem hier vorliegenden Standort ein Technologie-Zentrum mit integrierter Biogasanlage errichten.

In dem geplanten Technologie-Zentrum soll u.a. durch mikrobiologische Fermentation Biogas erzeugt und in Qualität von Erdgas aufbereitet werden. Die Gesamtleistung der geplanten Biogasanlage entspricht ca. 1,5 MW elektrische Energie. Ein Teil des erzeugten Biogases wird zum Antrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Leistung von 526 kW (elektrische Energie) eingesetzt werden. Das entspricht einer Feuerungswärmeleistung von 1.301 kW. Die Abwärme dieses BHKW's wird für die Beheizung der Fermenter benötigt. Der größte Anteil des erzeugten Biogases wird in Qualität von Erdgas in das öffentliche Netz eingespeist und verkauft.

Zum Betrieb der Biogasanlage werden jährlich ca. 40.000 t Mais- und Ganzpflanzensilage sowie Schweinegülle nach derzeitigem Planungsstand im Verhältnis Silage zu Gülle von ca. 2 : 1 benötigt. Die Rohstoffe werden in Fermentern zu Biogas vergoren. Der Gärrest (ca. 32.800 t/a) wird zu phosphatreichem festem Dünger (Pellets) und kalium- und stickstoffreichem Flüssigdünger (ca. 6.900 t/a) weiterverarbeitet. Etwa 60 % bis 65 % (rund 19.000 t/a) des Gärrestes verbleiben nach dem mehrstufigen Aufbereitungsverfahren als Wasser.

In dem geplanten Technologie-Center sollen auch Schulungen für Betreiber von Biogasanlagen und Forschungen durchgeführt werden. Besuchergruppen können sich außerdem zum Thema Biogas informieren.

Die Stadt Lohne beabsichtigt, das Vorhaben durch die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und die gleichzeitige Aufstellung eines Angebots-Bebauungsplanes im Rahmen ihrer bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten zuzulassen.

3 RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Südwesten des Stadtgebietes von Lohne, südwestlich der Ortslage von Brockdorf. Westlich angrenzend verläuft die Bundesautobahn A 1, in der näheren östlichen Umgebung die Langweger Straße (Kreisstraße 269).

Der Änderungsbereich verfügt über eine Gesamtgröße von ca. 4,8 ha und umfasst Teile des Flurstückes Nr. 49/12 der Flur 54 der Gemarkung Lohne (incl. einer Wallhecke).

3.2 Planungsrahmenbedingungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind allgemein in den Raumordnungsplänen der Träger der Landes- und Regionalplanung enthalten, für die Stadt Lohne im

- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen und
- Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta.

Die Pläne sind gemäß § 7 des Raumordnungsgesetzes innerhalb eines mittelfristigen Zeitraumes zu überarbeiten und die Ziele als solche zu kennzeichnen.

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Die geltende Fassung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen ist am 23.05.2008 in Kraft getreten. Es enthält u. a. die folgenden für das Land Niedersachsen generell geltenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

Im Plan- und Textteil:

- die Stadt Lohne ist Mittelzentrum, das als Standort zentralörtlicher Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf für Bevölkerung und Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln ist;

im Textteil:

- die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren;
- für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln;
- die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften [...], so dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.

Mit der Ausweisung des Sondergebietes wird bestehender Freiraum in Anspruch genommen. Dies gilt allerdings für eine Nutzung (Biogasanlage mit Technik-Zentrum), die auf Standorte am Rand oder außerhalb von Siedlungsgebieten angewiesen ist. Die im Gebiet vorkommenden wertvollen Biotope (Wallhecken) werden durch die verbindliche Planung im Parallelverfahren erhalten und weiterentwickelt.

Mit dem Aufbau einer Referenzanlage zur Forschung und Entwicklung neuer Techniken der Biogaserzeugung und -aufbereitung wird der Unternehmensstandort der EnviTec Biogas AG in der Stadt Lohne gesichert und ausgebaut.

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) wird u.a. ausgeführt, dass *die Landwirtschaft bei der Umstellung, Neuausrichtung, Diversifizierung unterstützt werden soll, damit so Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden.* Mit dem geplanten Technologie-Zentrum Biogas werden u.a. auch Forschungs-, Entwicklungsarbeiten und Weiterbildungsmaßnahmen für landwirtschaftlich betriebene privilegierte 0,5 MW Biogasanlagen erbracht, die für bäuerliche Familienbetriebe zukünftig ein weiteres Standbein zu einem gesicherten Einkommen sein können. Dies gilt insbesondere in der Region Südoldenburgs, die durch Veredelungswirtschaft geprägt, und somit der Grundeinsatzstoff Gülle für NAWARO Biogasanlagen direkt vor Ort in größeren Mengen verfügbar ist. Darüber hinaus wird das wesentliche Ziel von Biogasanlagen, nämlich die Bereitstellung von dezentral erzeugter, regenerativer, heimischer Energie durch Aussagen des LROP unterstützt. So wird unter Ziffer 4.2 Energie ausgeführt: *„Die wesentlichen Ziele der Energiepolitik sollen als **gleichrangige Planungsgrundsätze** auch in der räumlichen Planung berücksichtigt werden. Der hohe Stand der Versorgungssicherheit sowie die Preisgünstigkeit der Energieversorgung sollen als **maßgebliche Standort- und Wettbewerbsfaktoren** ebenso gewährleistet werden wie eine **umweltverträgliche** und insbesondere aus den Gründen des **Klima- und Ressourcenschutzes effiziente Energieversorgung**. Dabei können grundsätzlich alle Energieträger zum Einsatz kommen.*

*Die Nutzung einheimischer Energieträger kann zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen. Neben den vorhandenen fossilen Energieträgern bietet die Nutzung regenerativer Energien wie **Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser, Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten insbesondere für ländliche Regionen.**“*

Diese Aussagen belegen nach Ansicht der Stadt Lohne, dass der geplante Standort in einem durch die A1 vorbelasteten ländlichen Raum, innerhalb der Veredelungsregion Südoldenburgs mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogrammes vereinbar ist.

In der Gewichtung wird daher der Planung Vorrang gegenüber den der Planung entgegenstehenden Grundsätzen eingeräumt.

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Vechta ist seit 1997 in Kraft.

Im RROP ist der Bereich als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. *Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt wird.* Hierbei handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung und nicht um ein Ziel, so dass dieser kommunaler Abwägung unterliegt. Die Stadt Lohne wertet die Entwicklung einer landwirtschaftstypischen Nutzung, nämlich der eines Technologie-Zentrums mit der Hauptanlage einer Biogasanlage höher, als den Vorrang gegenüber dem vollständigen Erhalt dieses Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft.

Eine relevante Beeinträchtigung dieses Grundsatzes der Raumordnung wird auch deshalb nicht gesehen, weil große Teile des Stadtgebietes von Lohne entsprechend ausgewiesen sind und die geplante Biogasanlage mit Technologie-Zentrum nur einen sehr kleinen Teil dieser Fläche einnimmt. Im übrigen stellt auch die Nutzung der Biogasanlage einen Beitrag zur Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommenssituation in der Landwirtschaft dar, sie wird durch die sichere Abnahmesituation ihrer Produkte gestärkt.



Flächennutzungsplan der Stadt Lohne

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lohne weist den Änderungsbereich und die nördlich, östlich und südlich angrenzenden Flächen überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus.

Für die Stadt Lohne liegt ein Standortkonzept für Biomasseanlagen vor, die – gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert – errichtet werden dürfen. Darin sind Eignungsgebiete für entsprechende Anlagen abgegrenzt, die im Rahmen der 50. Änderung im Flächennutzungsplan der Stadt Lohne (s. o.) als solche verbindlich dargestellt worden.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt innerhalb dieser Eignungsräume. Allerdings fällt die konzipierte Anlage aufgrund ihrer Größe nicht mehr unter den Privilegierungstatbestand gem. BauGB und kann daher nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zugelassen werden.

Die westlich verlaufende Bundesautobahn A 1 (mit Bauverbotszone) ist nachrichtlich übernommen worden, ebenso eine südwestlich angrenzende Waldfläche. Im südöstlichen Umfeld des Geltungsbereiches der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Langweger Straße als Fläche für den überörtlichen Verkehr gekennzeichnet.

Verbindliche Bauleitplanung

Der Geltungsbereich selbst wurde bisher nicht verbindlich überplant.

3.3 Bestandsaufnahme

Die Flächen im Geltungsbereich werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker (Maisanbau) genutzt. Entlang der südwestlichen Grundstücksgrenzen befindet sich eine kleinere Waldfläche, im Westen schließt die Verkehrsfläche der Autobahn an. Im Osten wird das Plangebiet von einer Wallhecke begrenzt. Von der Langweger Straße führt ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg in das Plangebiet hinein, dieser verläuft parallel zu einem Graben (Verbandsgewässer), der den Wald und die Ackerflächen entwässert. Der Wirtschaftsweg wird verkehrsgerecht auszubauen sein, um eine angemessene Anbindung des Vorhabens an die Langweger Straße sicherzustellen.

4 ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNGEN

4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4(1) BauGB

Im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gingen eine Reihe von Stellungnahmen ein. Sie werden im Weiteren inhaltlich zusammengefasst wiedergegeben.

Die Biogasnutzung wurde für moralisch und ethisch nicht vertretbar gehalten, insbesondere vor dem Aspekt von Hunger in der Welt

Die Stadt Lohne verwies auf die Wichtigkeit der Energieerzeugung für den Menschen. Mit Hilfe der vorliegenden Planung soll hierzu auch ein Beitrag geleistet werden, einschließlich der Opti-

mierung der Betriebsprozesse innerhalb von Biogasanlagen. Der Hunger in Teilen der Welt ist zudem nicht ursächlich mit dem vorliegenden Bauleitplan in Verbindung zu bringen, hierfür können zum Beispiel andere makroökonomische Entscheidungen oder auch klimatische Bedingungen verantwortlich sein. Ein direkter Zusammenhang zu der vorliegenden Planung ist nicht nachweisbar.

Es wurde befürchtet, dass zukünftig Anbauflächen fehlen und die Pachtpreise steigen werden.

Auch hierzu ist ein direkter Zusammenhang nicht zur vorliegenden Planung nachweisbar, allerdings kann und darf die Stadt Lohne mit der Planung auch keinen Konkurrenzschutz betreiben. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen unterliegt marktwirtschaftlichen Gesetzen, in die die Stadt Lohne nicht regulierend einzugreifen gedenkt.

Kritisiert wurde, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerungen (zum Beispiel Biofilter) der Auswirkungen nicht festgesetzt wurden. Die Übertragung von Keimen, Bakterien und Viren werden befürchtet (Seuchengefahr), ebenso Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen (hier durch den Werbepylon

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG abschließend gesichert. In diesem Zusammenhang wird die dann vorliegende Anlage auch unter dem Aspekt der Einhaltung von Immissionsgrenzwerten an den relevanten Immissionspunkten abschließend geprüft und es werden die einzelnen Maßnahmen und Betriebsabläufe festgeschrieben.

Eine gesonderte Viren- und Seuchengefahr wird Gutachten bzw. Fachbehörden zu Folge nicht gesehen.

Eine Beseitigung der Wallhecken sollte vermieden werden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des FFH-Gebiet Dinklager Burgwald wurden gesehen. Die Gräben könnten durch verschiedene Frosch-, Kröten- und Molcharten als Laichgewässer genutzt werden. Weitere Ausführungen zum Artenschutz wären erforderlich (Vögel, Fledermäuse, in 400 m Entfernung Steinkauzvorkommen, Brutrevier für Kiebitze und Rebhühner

Die Wallhecke wird im Bereich der Erschließung des zukünftigen Betriebsgrundstückes randlich in einer Breite von ca. 4 m beseitigt werden müssen; hinzu kommt eine randliche Beeinträchtigung. Dies wird an anderer Stelle kompensiert.

Aufgrund der Stellungnahmen zu Fauna und Artenschutz wurde mittels einer Ortsbegehung und aus den vorgefundenen Biotoptypen die Abschätzung des faunistischen Potentials vorgenommen.

Hinsichtlich des Dinklager Burgwaldes wurde im weiteren eine Verträglichkeitsprüfung der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen durchgeführt.

Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wird von einer Quartiernutzung der Wallhecke und des angrenzenden Wäldchens durch eine oder mehrere Fledermausarten ausgegangen.

Der Landkreis hat auf ein Steinkauzvorkommen ca. 400 m östlich des Plangebietes hingewiesen. Es ist durchaus möglich, dass der Aktionsradius dieses Paares sich bis zum betrachteten Plangebiet erstreckt.

Weiterhin weist der NABU darauf hin, dass die möglichen Vorkommen von Kleinspecht, Mittelspecht und Neuntöter zu klären seien. Das Vorkommen dieser drei Arten wird zwar für unwahrscheinlich gehalten, kann allerdings ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten Höhlen alter Laubbäume. Die Wallhecke im östlichen Plangebiet ist als Quartier des Eremiten auszuschließen (Bericht s. Anhang).

Die vorgesehene Bebauung durch ein Technologie-Zentrum Biogas sieht im Wesentlichen eine Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Die bestehenden Gehölzbestände bleiben nahezu vollständig erhalten. Bei dem vorgesehenen Abstand der Bebauung von 10 m von den Flächen wird davon ausgegangen, dass die Gehölze in der Wallhecke und dem Wäldchen nur wenig beeinträchtigt werden.

Der Erhalt ist mit Ausnahme des kurzen Abschnittes der Gehölze auf der zu beseitigenden Wallhecke sichergestellt. Da insbesondere die für Fledermäuse, Vögel, Amphibien und für den Eremiten besonders wichtigen Gehölzbestände entlang des östlichen und westlichen Plangebietsrandes erhalten bleiben, besteht diesbezüglich nur ein geringes Konfliktpotenzial.

Eine Gefährdung des Grundwassers (zum Beispiel Stickstoffeintrag) wurde befürchtet

Gefährdungen des Grundwassers werden nach Möglichkeit und Stand der Technik ausgeschlossen werden, eine Grundwasserabsenkung ist (mit Ausnahme gegebenenfalls kurzfristig innerhalb der Zeitraumes der Baumaßnahme) nicht vorgesehen.

Eine zusätzliche gewerbliche Entwicklung am Standort wäre vorgezeichnet

Eine weitere gewerbliche oder industrielle Entwicklung wird durch die Planung nicht vorbereitet. Geplant wird hier explizit ein „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 BauNVO und kein Gewerbe- oder Industriegebiet.

Es sollte eine Regelung zur Höhe des vorgesehenen Werbefylons getroffen werden.

Der Anregung wurde gefolgt, die Höhe des Werbefylons wird auf 15 m begrenzt.

Befürchtet wurden Störfälle mit Gefährdungen für die Nachbarschaft.

Störfälle werden nach Möglichkeit ausgeschlossen, die zukünftige Anlage fällt zudem nicht unter die Störfall-Verordnung.

Es wurden Diskrepanzen zwischen den vorgelegten Verkehrszahlen und dem Lärmgutachten gemutmaßt. Es fehlt ein Verkehrsgutachten, die angenommene Verteilung der Verkehre ist nicht gesichert und es werden Gefährdungen der Bevölkerung durch Verkehr und aufgrund des Ausbaustandes der Langweger Straße gesehen

Es wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, das den Bestand und die zukünftigen Änderungen berücksichtigte. Dieses Gutachten wurde zur Grundlage auch der Lärmuntersuchungen. Die Begründungen wurden entsprechend aktualisiert. Ebenso wie der Landkreis Vechta kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die für die Erschließung herangezogenen klassifizierten Straßen geeignet sind, den bei Realisierung der Planung auftretenden Mehrverkehr aufzunehmen.

Gefährdungen für die Einwohner Brockdorfs werden auch im worst-case-Fall nicht erwartet.

Zu der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde darüber hinaus vor allem Folgendes vorgebracht:

Ein Räumstreifen von 5 m am Gewässer wäre zu berücksichtigen. Es ist Regenrückhaltung vorzusehen, von dieser darf kein Abfluss in den Bundesautobahn-Seitengraben erfolgen. Die Belange des Hochwasserschutzes sind bei der wasserrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen.

Der Räumstreifen ist gesichert. Die Belange des Hochwasserschutzes stehen den Planungen nicht im Wege, entsprechende Maßnahmen sichern dies. Es handelt sich hier um kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Zum Schutz vor auslaufendem, verunreinigtem Wasser und damit auch zum Hochwasserschutz, wird das Plangebiet von einem Wall eingerahmt werden.

Die wasserrechtlichen Belange wurden zum Teil im Rahmen der Aufstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes berücksichtigt, zum Teil betreffen sie aber auch die wasserrechtlichen Genehmigungsanträge und sind in dem Rahmen zu beachten.

Es würde sich um eine nicht integrierte Lage handeln. Belange der Raumordnung (Gebiet mit bes. Bedeutung für Landwirtschaft) wären beeinträchtigt

Der Hinweis zu der „nicht-integrierten“ Lage wird zur Kenntnis genommen. Es ist zweifellos so, dass hier keine baulichen Anlagen in der Umgebung sind. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass es sich bei Biogasanlagen um Nutzungen handelt, die sehr wohl zumindest bis zu einer gewissen Größenordnung (also max. 0,5 MW) als privilegierte Anlagen im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind. Der Gesetzgeber ist also der Ansicht, dass Biogasanlagen durchaus „in den Außenbereich“ gehören. Insofern sollte es auch denkbar sein, dass größere Anlagen (hier bis 1,5 MW) hier ebenfalls nicht fehl am Platze sind. Da zudem ein Sondergebiet festgesetzt wird, das explizit eine Biogasanlage neben dem Technologie-Zentrum vorsieht, wird zudem ein Standort für sinnvoll erachtet, der sich im unbebauten Bereich befindet und zu dem auf kurzem Wege Mais und andere landwirtschaftliche Produkte transportiert werden können, längere Fahrtbeziehungen können verhindert werden. Zudem können bei diesem Standort Fahrtbeziehungen durch Ortslagen überwiegend vermieden werden, was bei integrierten Standorten auch nicht der Fall wäre.

Als weiterer Vorteil des Standortes wird zudem die Lage an der Autobahn gesehen. Es handelt sich daher um einen extrem lärmvorbelasteten Bereich. Hier sind also bereits Beeinträchtigungen zumindest für Fauna und Mensch vorhanden. Zusätzlich ist zu beachten, dass auch großräumig gesehen die möglichen Hauptanbauflächen für Mais südlich von Brockdorf liegen, der Standort sich hier also relativ zentral zu den Anbauflächen befindet und auch deshalb als geeignet erachtet wird.

(Zum Standort: s. auch Pkt. 5.1 dieser Begründung)

Eine relevante Beeinträchtigung eines im Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Vechta ausgewiesenen Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft wird nicht gesehen, da große Teile des Stadtgebietes von Lohne entsprechend ausgewiesen sind und die geplante Biogasanlage mit Technologie-Zentrum nur einen sehr kleinen Teil dieser Fläche einnimmt. Im Übrigen stellt auch die Nutzung der Biogasanlagen einen Beitrag zur Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommenssituation in der Landwirtschaft dar, sie wird durch die sichere Abnahmesituation ihrer Produkte gestärkt.

4.2 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel durchgeführte Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Die Ergebnisse der **förmlichen Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der dabei parallel durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die kommunale Abwägung dazu können wie folgt zusammengefasst werden:

Es müsste ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan anstelle eines „Angebotsbezogenen Bebauungsplanes“ aufgestellt werden, in dem alle Vorgaben, die Grundlage der unterschiedlichen Gutachten darstellten, auch textlich oder zeichnerisch festgesetzt sind.

Aus der Tatsache, dass Gegenstand der Planung ein konkretes Vorhaben (Technologie-Zentrum mit Biogasanlagen) einer Investorin ist, ergibt sich jedoch keine Verpflichtung, das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu nutzen. Nach dem Baugesetzbuch besteht kein Vorrang des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne von § 12 BauGB. Das Gesetz stellt vielmehr beide Planungsinstrumente ohne ein Rangverhältnis nebeneinander. Die Stadt kann nach der konkreten Sachlage auswählen, ob sie sich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines herkömmlichen Bebauungsplanes bedienen will.

Im Rahmen des Verfahrens ist eine Abstandsbetrachtung und Ausbreitungsrechnung zum Technologie-Zentrum des TÜV-Nord vom 25.02.2010 erstellt worden. In dieser Abstandsbetrachtung ist der Gutachter sogar davon ausgegangen, dass die Anlage unter die Störfallverordnung fällt, da die Grenze von 10.000 kg Biogas (wenn auch geringfügig) überschritten werde. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass keines der benachbarten Schutzobjekte innerhalb der ermittelten Grenzkonzentration für brand-, explosions- und toxische Risiken liegt. Das Vorhaben wäre daher auch dann an dem vorgesehenen Standort zu verwirklichen, wenn es unter die StörfallVO fallen würde.

Das konkret beantragte Vorhaben liegt allerdings unterhalb des Anwendungsbereichs der StörfallVO. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Anforderungen und Prüfungen können daher im Hinblick auf das beantragte Vorhaben entfallen.

Um die Annahmen der Ausbreitungsrechnung sicherstellen zu können, wird der Bereich, in dem die Errichtung von Fermentern bzw. Gasspeichern zulässig ist, auf einen Bereich begrenzt, der die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände gewährleistet. Dies ist Gegenstand des städtebaulichen Vertrages.

Es wurden Bedenken zum Hochwasserschutz vorgebracht unter dem Aspekt, dass für den Trenkamps Bach ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden soll.

Nach den vorliegenden Informationen liegt das Plangebiet teilweise im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Trenkamps Baches bei einem 100-jährigen Ereignis. Der Stadt ist bekannt, dass derzeit Vorbereitungen zur Ausweisung von Überschwemmungsbereichen entsprechend den Vorgaben der Wassergesetze des Bundes und des Landes durchgeführt werden. Die zukünftig festzusetzende Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche ist gegenwärtig noch nicht bekannt. Sie wird erst feststehen, wenn entsprechende Kartendarstellungen veröffentlicht sind.

Im Auftrag der Stadt Lohne wurden Wasserspiegelberechnungen durchgeführt, die ergeben haben, dass das Plangebiet gegenwärtig zum Teil noch im natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt. Auf Anregung der Stadt Lohne wird die Hase-Wasseracht als Unterhaltungspflichtiger für den Trenkamps Bach in Kürze wasserbauliche Maßnahmen im Trenkamps Bach durchführen (Einbau von Sohlgleiten), die entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmen-Richtlinie eine ökologische Durchgängigkeit des Trenkamps Baches wiederherstellen und zugleich zu einem verbesserten Hochwasserabfluss führen. Dies wird zu einer Verringerung der Überschwemmungsgebiete führen und gegebenenfalls auch in die abschließende Festlegung der Überschwemmungsgebiete einzubeziehen sein.

Sollten weitere Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich werden, wird die Stadt Lohne mit dem betroffenen Landwirt eine Duldungsvereinbarung schließen, nach der der Landwirt die Überschwemmung seiner Flächen, die direkt an das Plangebiet angrenzen, im angenommenen Überschwemmungsfall dulden wird.

Die Ausweisung der Vorhaben im Plangebiet wird den wasserrechtlichen Anforderungen des WHG 2010 gerecht. Nach § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG

in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Da das Plangebiet nach seiner gegenwärtigen Lage zum Teil im natürlichen Überschwemmungsgebiet liegt, sind diese gesetzlichen Anforderungen des § 77 WHG einzuhalten. Die Planung ist durch überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Das Vorhaben dient der Gewinnung und Weiterentwicklung von regenerativen Energien, der Nutzung nachwachsender Rohstoffe, der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der wirtschaftlichen Entwicklung des Raumes. Auch der Gesetzgeber hat durch die Privilegierung von Biogasanlagen in dem in § 35 I Nr. 6 BauGB dargestellten Umfang die Bedeutung solcher Anlagen im Sinne der Förderung öffentlicher Interessen unterstrichen und ihnen als typische privilegierte Außenbereichsnutzung einen entsprechenden Vorrang eingeräumt. Diese Belange sind auch in der konkreten Betrachtung so gewichtig, dass sie die berechtigten Belange des Hochwasserschutzes überwinden können.

Verschiedene Einwendungen wenden sich gegen den mit dem Vorhaben verbundenen Verkehr und den sich daraus ergebenden Verkehrslärm, der für unzumutbar gehalten wird. Zudem sehen Brockdorfer Bürgerinnen und Bürger die Verkehrssicherheit im Ort vor allem durch den zunehmenden LKW-Verkehr gefährdet. Weiterhin würde mehr Verkehr auftreten als in den Gutachten angenommen.

Die verkehrlichen Auswirkungen der im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 137 geplanten Anlagen wurden mithilfe eines Gutachtens ermittelt und bewertet. Aus der mengenmäßigen Begrenzung der Input-Stoffe ergibt sich bereits eine wesentliche Größe für den zu erwartenden Verkehr. Die Gutachter haben ihrer Berechnung zugrunde gelegt, dass während einer sechswöchigen Erntezeit die für den Betrieb der Anlage erforderliche Silage angeliefert wird und die erforderliche Gülle ganzjährig kontinuierlich angeliefert wird. Ferner haben sie ihre Betrachtungen für den Betrieb einer solchen Anlage und sonstigen üblichen Verkehr zugrunde gelegt.

Dabei sind nicht nur die Verkehre unmittelbar im Zu- und Abfahrtsbereich der Anlage in die Betrachtung eingegangen. Auch die weiteren Auswirkungen des Verkehrs bis in die Ortslage Brockdorf hinein sind bereits Gegenstand der gutachterlichen Untersuchungen gewesen.

Dabei haben sich folgende Erkenntnisse ergeben, dass während der ca. sechswöchigen Erntezeit von 38 zusätzlichen Lkw-Lieferungen (jeweils einfache Fahrt), davon 22 in der Spitzenstunde, auszugehen ist. Durch Hin- und Rückfahrt verdoppelt sich der Wert.

Als Pkw-Verkehr pro Tag werden 48 Fahrten erwartet:

Im worst-case-Fall, Prognose 2025, mit Biogasanlage und der Annahme, dass alle Transporte durch Brockdorf abgewickelt werden, ist bei einer (zukünftigen) Grundbelastung von 250 Lastzügen mit zusätzlichen 76 Fahrten durch Brockdorf zu rechnen. Probleme hierfür werden laut Gutachten allein am Knotenpunkt Kreisstraße 269/Landesstraße 845 erwartet. Die Mehrbelastung für Brockdorf würde wiederum gemäß der Gutachter im zu erwartenden Prognosefall in einem nicht spürbaren Maße ausfallen.

Der Zu- und Abgangsverkehr des Technologie-Zentrums stellt nur einen vergleichsweise geringfügigen Anteil an dem Gesamtverkehrsaufkommen der Langweger Straße dar. Unabhängig von dieser vergleichsweise geringfügigen Mehrbelastung ist die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Dinklager Straße und Langweger Straße allerdings bereits im Prognose-Nullfall nicht mehr gewährleistet, sodass entsprechende Maßnahmen erforderlich werden. Unabhängig von der Realisierung einer Biogasanlage am Standort Brockdorf ist deshalb ein Lösungskonzept zu erarbeiten. In Punkt 4 des Gutachtens (Empfehlungen) werden die grundlegenden Möglichkeiten einer Signalisierung bzw. eines Kreisverkehrs beschrieben. Da der Knotenpunkt eine Landesstraße und eine Kreisstraße miteinander verknüpft, liegt die Erarbeitung einer Lösung in der Verantwortung des Landes Niedersachsen und des Landkreises Vechta.

Die für den Erntezeitraum von sechs Wochen ermittelten Verkehrsmengen wurden dabei vom Gutachter als durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge für das gesamte Jahr zugrunde gelegt. Danach fahren in dieser Zeit 38 Lkw am Tag die Anlage an und wieder von der Anlage weg. Der Verkehr verteilt sich dann nach Norden und fährt dabei durch die Ortschaft Brockdorf einerseits und nach Süden, ohne die Ortschaft Brockdorf zu durchfahren. Das Lärmgutachten geht als worst-case-Fall davon aus, dass diese Fahrzeuge insgesamt durch die Ortschaft Brockdorf fahren. Tatsächlich wird dies allerdings nicht eintreten, vor allem, weil ein Großteil der angepachteten Anbauflächen im Süden liegt. Es erscheint daher – ohne dass es auf Einzelheiten ankäme – die Vermutung eher berechtigt, dass der Lkw-Verkehr ganz überwiegend über den südliche Teil der Langweger Straße abgewickelt würde, sodass die im Gutachten angenommene Mehrbelastung auch in den sechs Wochen der Erntezeit tatsächlich bei Weitem niedriger ist.

Der vergleichsweise höhere Verkehrsfluss ist auf die Erntezeit von sechs Wochen begrenzt. Im übrigen Zeitraum ist die Verkehrsbelastung deutlich geringer und beträgt zwei Lkw-Fahrten (vier Bewegungen) von und zum Grundstück. Hinzu kommt ein täglicher Pkw-Verkehr von 24 einfachen Fahrten. Über das Jahr tritt daher nur in einem Zeitraum von sechs Wochen die höhere Verkehrsbelastung auf, während die Belastung im überwiegenden Teil des Jahres deutlich niedriger und für die Bewohner der Ortslage Brockdorf nicht mehr wahrnehmbar ist.

Die Anlage soll mit einer Umkehrosmose betrieben werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ergeben sich gleichwohl keine unzumutbaren Verkehrsbelastungen.

Nach Angaben der EnviTec Biogas AG wird der produzierte Flüssigdünger von den gleichen Fahrzeugen abtransportiert, die die Gülle anliefern. Die Menge des Flüssigdüngers entspricht in etwa der Hälfte der Gülle, so dass für den Abtransport des Düngers doppelt so viele Fahrzeuge wie notwendig zur Verfügung stehen. Zusätzliche Fahrten für den Abtransport des Düngers sind daher nicht vorzusehen.

Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch den zu erwartenden Zusatzverkehr ist nicht zu erwarten. Der Landkreis Vechta als Straßenbaulastträger hat bestätigt, dass die Langweger Straße in der Lage ist, den Zusatzverkehr aufzunehmen.

Parallel zur Kreisstraße verläuft ein Geh- und Radweg. Die überwiegende Wohnbebauung in der Ortschaft Brockdorf befindet sich auf der Südseite der Langweger Straße an der sich auch Sportplatz, Schule und Kindergarten befinden. An der Zerhusener Straße ist ebenfalls ein Radweg vorhanden.

In Höhe der Einmündung der Zerhusener Straße auf die Langweger Straße ist eine Fußgänger-signalanlage installiert, die es Fußgängern und Radfahrern sicher ermöglicht, die Langweger Straße zu überqueren. Die Kinder und Jugendlichen auf der Nordseite der Langweger Straße können lt. Gutachter die Langweger Straße ebenfalls sicher überqueren, um zur Schule, Kindergarten, Sportplatz etc. zu gelangen.

Insgesamt sprechen gemäß der Lärm- und Verkehrsgutachter weder verkehrssicherheits- noch verkehrslärmtechnische Aspekte gegen die Umsetzung der Planungen.

Es wurde von mehreren Einwändern aufgrund der Fahrtbewegungen mit In- und Outputstoffen der Anlage Seuchengefahr befürchtet.

Die seuchenhygienisch unbedenkliche Ausführung der Anlage wird explizit im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens geprüft und sichergestellt. Die erforderlichen Regelungen gehen über die Regelungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes hinaus, da die Ursachen der möglichen Gefahren in den Stallanlagen zu suchen sind, die die Gülle liefern.

Da es sich um gewerbliche Gülletransporte handelt, unterliegen diese Transporte einer Genehmigungspflicht durch die Veterinärämter. Ein zumutbares Seuchenrisiko für landwirtschaftliche Betriebe im Umfeld der Biogasanlage ist nicht erkennbar. Eine besondere Gefahr, die von den Gärresten ausgeht, ist ebenfalls nicht erkennbar, da die Gärreste aufbereitet werden. Im Übrigen

gen wird bereits jetzt auch auf der Fläche Gülle ausgebracht; und auch die Ausbringung von Gärresten ist nicht ausgeschlossen.

Die Angaben zu den zukünftigen Geräuschimmissionen wurden bezweifelt. Dabei wurde auch auf die Situation in Brockdorf mit zukünftigem Mehrverkehr hingewiesen.

Um sicherstellen zu können, dass die beim nächstgelegenen Wohnhaus einzuhaltenden Lärmimmissionspegel nicht überschritten werden, wurde ein Schallgutachten durch das Büro Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz, erstellt. Auf der Grundlage des Gutachtens wurden Immissionskontingente LEK ermittelt, die unter Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen auch festgesetzt wurden. Somit ist die Verträglichkeit nachgewiesen. In dem Gutachten wurde auch die Situation in Brockdorf beleuchtet, auch wenn diese nicht mehr im Einwirkungsbereich der Planung liegt. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass selbst im worst-case-Fall, der beinhaltet, dass sämtlicher Zu- und Abfahrtsverkehr der Anlage durch Brockdorf verläuft und der allgemeine Verkehr bis zum Jahr 2025 um 6 % gemäß Shell-Studie 2003 steigt, es zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung der Immissionen kommt. Die Erhöhung beträgt in solch einem Fall 0,7 dB(A) gegenüber der heutigen Situation.

Auch die Größe der zukünftigen Geruchsmissionen wurde hinterfragt, zudem sollte eine Vorbelastung ermittelt werden, um zu prüfen, ob durch das Vorhaben nicht landwirtschaftliche Betriebe im Umfeld der Anlage in ihrer (geruchstechnischen) Entwicklungsmöglichkeit eingeschränkt werden.

Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Inputstoffe und der zulässigen elektrischen Leistung wurde auf der Grundlage von Erfahrungswerten des Gutachterbüros festgestellt, dass das Irrelevanzkriterium von 0,2% der Jahresstunden zum nächstgelegenen Wohnhaus nicht überschritten wird. Die vom Sachverständigenbüro vorgenommene Beurteilung lag im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes auch der Fachbehörde vor, die hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Das Sachverständigenbüro uppenkamp und partner kommt in seiner Geruchsmissionsprognose vom 17.03.2010 in der Zusammenfassung zusätzlich zu folgender Einschätzung:

„Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 wurde eine Immissionsprognose erstellt, in der die durch **das geplante Vorhaben** zu erwartenden Geruchsmissionen sowie die **durch die vorhandenen Tierhaltungsbetriebe** bereits bestehenden Geruchsmissionen ermittelt wurden.“

Für die beurteilungsrelevanten Wohnnutzungen ohne Tierhaltung wurden relative Häufigkeiten von Geruchsstunden für die Gesamtbelastung, angegeben als belastungsrelevante Kenngröße IG_b , zwischen 3 % und 17 % ermittelt. Die zulässigen Immissionswerte der GIRL für Wohnnutzungen im Außenbereich (20%) sind auch nach Errichtung und Betrieb des TZ nicht ausgeschöpft. Eine Erweiterung der Tierhaltung der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe ist damit prinzipiell möglich.

Für die beurteilungsrelevanten Wohnnutzungen mit eigener Tierhaltung wurden relative Häufigkeiten von Geruchsstunden für die Gesamtbelastung 3% und 14% ermittelt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden relative Häufigkeiten von Geruchsstunden 12% und 18% ermittelt. Lediglich auf einem ca. 30 m breiten Streifen am östlichen Randbereich des Plangebietes wird der Immissionswert für die Gebietsnutzung *Außenbereich* ausgeschöpft. Die Immissionsbelastung durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe liegt mehrheitlich unterhalb des Immissionswertes für die Gebietsnutzung *Außenbereich* von $IW = 0,20$ (20%). Eine Erweiterung der Tierhaltung der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe ist prinzipiell möglich, da auf den Flächen des Plangebietes keine Wohnnutzungen errichtet werden und gemäß Nr. 5 der Auslegungshinweise der GIRL zum Schutz der Arbeitnehmer des geplanten Technologie-Zentrums gegenüber den Immissionswerten der GIRL erhöhte Werte zu Grunde gelegt werden können.

Nach diesen Ausführungen, denen sich die Stadt Lohne anschließt, werden die Nutzungen in der Nachbarschaft des Plangebietes durch die Errichtung des Technologie-Zentrums nicht unzumutbar beeinträchtigt, da die maßgeblichen Werte immer noch deutlich unterschritten werden. Es sind nach dem Gutachten auch Erweiterungen der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzungen grundsätzlich möglich. Weitere Einzelheiten sind gegebenenfalls in den nachfolgenden Zulassungsverfahren abzuarbeiten.

Es sollte geprüft werden, inwieweit mit den Planungen Ziele der Raumordnung verletzt wären.

Eine Erläuterung zu den Belangen Raumordnung und Städtebau (hiermit ist vor allem die Standortfrage in nicht integrierter Lage gemeint) wurde bereits in der Begründung ausgeführt (s. Kapitel 5.1 dieser Begründung). Die Stadt Lohne verbleibt bei der Ansicht, dass das Technologie-Zentrum mit Biogasanlage im jetzigen Außenbereich an vorbelastetem Standort richtig angeordnet ist.

Aber auch aus den Darstellungen und Erläuterungen der 50. und 48. Flächennutzungsplanänderungen der Stadt Lohne sind eindeutige Hinweise zu entnehmen, die den geplanten Standort unterstützen. So wird u.a. als Anlass der 50. FNP Änderung ausgeführt: *“Gegenstand dieser Planung sind die im Außenbereich zulässigen Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, für die in dieser Flächennutzungsplanänderung Gebiete zugewiesen werden sollen, in denen sie vom Grundsatz her zulässig sind; außerhalb dieser Gebiete sind sie damit nicht mehr zulässig.“*

Der Standort des vorliegenden Sondergebietes Technologie-Zentrum Biogas liegt innerhalb dieses Eignungsgebietes für Biomasseanlagen.

Weiterhin wird in der 50. FNP Änderung ausgeführt: *Die Darstellung erfolgt auf der Grundlage des im Vorfeld erarbeiteten **Standortkonzeptes für Biogasanlagen**, wodurch sichergestellt ist, dass die Ziele des Umweltschutzes und die wertgebenden Bereiche (zum Beispiel die Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope, FFH-Gebiete, Waldflächen unter anderem) für den Umweltschutz berücksichtigt werden. Die für den Umweltschutz bedeutenden Bereiche werden von der Errichtung privilegierter Biomasseanlagen ausgeschlossen.*

Darüber hinaus werden vorhandene und geplante Siedlungsräume mit Schutzabstand sowie die für die Erholung bedeutenden Landschaftsräume im Stadtgebiet von privilegierten Biomasseanlagen freigehalten.

Damit begründet die Darstellung in der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes eine dauerhafte Entlastung der wertgebenden Landschaftsräume.

Auch wird in der 48. FNP Änderung Bezug genommen auf die umfangreiche Ausweisung von gewerblichen Bauflächen und dass *die vorhandenen Potentiale gegenüber konkurrierenden Nutzungen (insbesondere Landwirtschaft, **Biogasanlagen** usw.) freizuhalten sind.*

Die in dieser 48. FNP Änderung erfolgten umfangreichen Ausweisungen, werden *hier direkt mit der Zielaussage Gewerbe verknüpft.* Weiterhin wird festgelegt, dass *auf eine Betrachtung möglicher dezentraler Entwicklungsflächen an zum Beispiel verkehrsgünstigen Standorten im Lohner Stadtgebiet im Rahmen des Konzeptes verzichtet werden sollte. Der Untersuchungsraum (hier der Geltungsbereich der 48. FNP Änderung) orientiert sich somit am Hauptort Lohne in Anlehnung an bestehende bzw. geplante gewerbliche Bauflächen.*

Da kommt der planerische Wille der Stadt Lohne zum Ausdruck, in den umfangreich dargestellten gewerblichen Bauflächen der 48. FNP Änderung ausschließlich Gewerbe und Industrie aber keine Biogasanlagen zukünftig anzusiedeln, was mit dem geplanten Standort des SO Technologie-Zentrum Biogas auch berücksichtigt wird.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass dem gewählten Standort des geplanten SO Technologie-Zentrums Biogas sowohl Belange der Landes-Raumordnung, der Regionalen Raumordnung als auch Belange der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Lohne nicht entgegenstehen und somit in dieser Hinsicht der Standort als geeignet zu bewerten ist.

Weiterhin wurde die Verträglichkeit des Vorhabens insbesondere auch unter dem Aspekt eines Stickstoffeintrages mit den Zielsetzungen des FFH-Gebiet Dinklager Burgwald bezweifelt.

Der Bebauungsplan hält auch die rechtlichen Vorgaben ein, die sich aus dem europäischen Gebietsschutz ergeben (Art. 4, 6 FFH-RL, §§ 34 BNatSchG 2010). Pläne und Projekte, die möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind danach einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§§ 34, 36 BNatSchG). Für die Bauleitpläne folgt dies aus der Verweisungsvorschrift in § 1 a IV BauGB.

Die Planung darf auch im Zusammenwirken mit anderen zu berücksichtigenden Plänen und Projekten, gemessen an den Erhaltungszielen, keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet als solches oder seine wesentlichen Bestandteile haben. Solche Vorhaben und Pläne in FFH-Gebieten mit möglicherweise erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen (Art. 6 III FFH-Richtlinie) dürfen nur zugelassen werden, wenn nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen und gegebenenfalls nach Anhörung der Öffentlichkeit festgestellt wurde, dass entweder das Gebiet als solches oder seine wesentlichen Bestandteile nicht beeinträchtigt werden oder die Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erforderlich ist und zumutbare Alternativlösungen nicht vorhanden sind.¹ In diesem Fall sind die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des europäischen Netzes „Natura 2000“ zu treffen. Auch ist die EU-Kommission zu unterrichten (Art. 6 IV UA 1 FFH-Richtlinie). Werden prioritäre Arten oder Lebensraumtypen in Mitleidenschaft gezogen, ist eine Stellungnahme der Kommission einzuholen, bevor soziale oder wirtschaftliche Gründe zur Rechtfertigung des Vorhabens angeführt werden können.

Nach dem Urteil des BVerwG zur Westumfahrung Halle² ist bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Eingriffs in ein FFH- oder Vogelschutzgebiet ein hoher fachlicher und zugleich rechtlich strenger Maßstab anzulegen. Es muss nach den besten verfügbaren fachlichen Erkenntnissen auszuschließen sein, dass es, gemessen an den Erhaltungszielen, zu erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet als solches oder wesentliche Gebietsbestandteile kommt. Zudem haben Vorhabenträger und zulassende Behörde die Darlegungs- und Beweislast für das Nichteintreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen. Regelungen zur Absicherung der Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen erfolgen im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Lohne und dem Investor.

Liegt die Zusatzbelastung allerdings in einem Bereich von nicht mehr als 3% der Critical Loads, stellt sie nach gesicherter fachwissenschaftlicher Einschätzung keinen signifikanten Ursachenbeitrag zur Schädigung der Lebensräume in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung dar. Sie fällt deshalb unter den aus dem gemeinschaftsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgenden Bagatellvorbehalt und führt daher nicht zur Unverträglichkeit eines Vorhabens.³

Die fachlichen Untersuchungen haben ergeben, dass die durch das geplante Vorhaben hervorgerufenen Zusatzbelastungen die Bagatellschwelle von 3% einhalten.

Es wurden zudem unzureichende bzw. fehlende Bestandsaufnahmen bemängelt.

Zur Erfassung der Biotoptypen und der Landschaft war jedoch bereits eine örtliche Bestandsaufnahme und zur faunistischen Potentialabschätzung eine Ortsbegehung durchgeführt worden.

1 Zu den rechtlichen Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes *Storost*, DVBl 2009, 673; *Stüer*, DVBl 2009, 1; *ders.*, DVBl. 2009, 1145; *ders.*, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 2009, Rdn. 3069.
2 BVerwG, Urteil vom 17.1.2007 – 9 A 20/05 –, BVerwGE 128, 1 = DVBl 2007, 706 = NVwZ 2007, 1054 – Halle-Westumfahrung; *Stüer*, DVBl 2007, 416; *ders.*, NVwZ 2007, 1149; *ders.*, DVBl 2009, 1 im Anschluss an EuGH, Entscheidung vom 7.9.2004 – C 127/02 – NuR 2004, 788 – Herzmuschelfischerei.
3 BVerwG, Ur. v. 14.4.2010 – 9 A 5.08 – Hessisch Lichtenau Ost/Hasselbach.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme für den Autobahnausbau wurde im Plangebiet ein Kiebitzpaar (Brut oder Brutverdacht) kartiert, ca. 70 m westlich ein weiteres. Diese beiden Brut(verdacht)paare sind in die Artenschutzbetrachtung und die Eingriffsregelung einzustellen. Jeweils ca. 130 m nördlich und westlich wurde je ein Brut(verdacht)paar der Feldlerche kartiert; auf Grund der großen Entfernung ist hier keine Betroffenheit durch das Vorhaben anzunehmen.

Weitere Brut(verdacht)vorkommen wurden zwischen Trenkamps Bach und Langweger Straße östlich der Autobahn nicht festgestellt.

Zwischenzeitlich wurden Untersuchungen hinsichtlich der Quartiere von Fledermäusen und des Eremiten mit folgenden Ergebnissen durchgeführt.

Fledermäuse: Weder in der Wallhecke im östlichen Plangebiet noch in einer Eiche im westlich angrenzenden Wald konnten Quartiere nachgewiesen werden.

Eremit: Die Wallhecke im östlichen Plangebiet ist als Quartier auszuschließen. Nicht ausgeschlossen werden konnte hingegen die Besiedlung von Eichen im westlich angrenzenden Wald, der jedoch außerhalb des Plangebietes liegt. Nach Aussage des Gutachters würde eine Bebauung im Plangebiet vermutlich keine größere Beeinträchtigung auf eine potentielle Eremitenpopulation haben.

Insofern kam die Stadt Lohne zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass hier ausreichend Abwägungsmaterial vorhanden ist, um sich ein Bild der örtlichen Gegebenheiten machen zu können. Sie verzichtet deshalb auch nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf zusätzliche Erhebungen.

Es wurde auf nicht kartierte Wallhecken hingewiesen.

Die Wallhecke im Osten ist im Bestandsplan der Biotoptypen dargestellt, im Bebauungsplan ist sie nachrichtlich als Schutzgebiet übernommen, die Wallhecke im Norden wurde in den Bestandsplan aufgenommen. Sie liegt nicht im Geltungsbereich.

Entlang des Grabens ist keine Wallhecke vorhanden, hier befindet sich ein niedriger Wall mit Grabenaushub und ein Einzelbaum mit einigen Sträuchern.

Im oder am Plangebiet wären weitere besonders geschützte Biotope, die gegebenenfalls von der Planung betroffen wären.

Die aktuelle Ortsbesichtigung der unteren Naturschutzbehörde ergab, dass in dem westlich benachbarten Wäldchen eine Teilfläche mit **Sumpfwidengebüsch/Großseggenried** vorhanden ist, die nach § 30 BNatSchG besonders geschützt ist. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist zu vermeiden. Um Veränderungen des Wasserhaushaltes in dem Wäldchen zu vermeiden, wird eine Trennfolie zwischen dem Graben 22/3 und dem Regenrückhaltebecken eingegraben.

Entlang des Grabens 22/3 neben der geplanten Zufahrt besteht **kein besonders geschütztes Biotop**.

Eine Gefährdung des **Biotope auf dem Flurstück 20/8, Flur 54** der Gemarkung Lohne wird nicht gesehen, da es

1. mit einer Minimalentfernung von 500 m jenseits der Autobahn liegt und eine Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes ausgeschlossen werden kann und
2. ein Vorflutzusammenhang nicht besteht. Das Flurstück entwässert zwar auch in den Trenkampsbach, jedoch nicht über den Graben 22/3.

Insofern sind hier keine weiteren Biotope bei der Planung zu berücksichtigen.

Es wurde auf eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Baumreihen“ hingewiesen, gegebenenfalls müsste hier ein Lösungsverfahren angestrengt werden.

Gemäß Schreiben des Landkreises Vechta vom 31.03.2010 ist das LSG Baumreihen nicht betroffen. Die Wallhecke unterliegt nicht der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes.

Die erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft wird im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Hierfür wird ein außergebietlicher Ausgleich durchgeführt.

5 RELEVANTE ABWÄGUNGSBELANGE

5.1 Lage / Standort

Das „Technologie-Zentrum Biogas“ soll an einem Standort im Außenbereich entstehen, von dem aus keine Emissionen zu besonders schützenswerten Nutzungen wie Wohnen oder Arbeiten ausgehen. Zudem ist der Bereich bereits durch den Straßenverkehr auf der Bundesautobahn A 1 lärmvorbelastet.

Das Sondergebiet liegt innerhalb der in der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Eignungsgebiete für privilegierte Biomasseanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Allerdings ist dieses – wie beschrieben – auf die Eignung für privilegierte Anlagen, d.h. mit einer maximalen elektrisch installierten Leistung von 0,5 MW gem. BauGB, und für die Zulassung außerhalb eines bauplanungsrechtlichen Verfahrens geprüft worden.

Die vorgesehene Anlage fällt aufgrund ihrer Größe nicht mehr unter den Privilegierungstatbestand, d.h. die Aufstellung des Bebauungsplanes als Zulassungsvoraussetzung ist zwingend notwendig. Dies liegt auch im Interesse der Stadt Lohne, die eine Einbindung in die gesamt-städtebauliche Ordnung nur über einen Bebauungsplan differenziert beeinflussen und steuern kann.

Der jetzt vorgesehene Standort befindet sich also innerhalb der Eignungsfläche für privilegierte Biogasanlagen und ist somit bereits einmal auf die Geeignetheit für diese Nutzung überprüft worden. Das hier mit der Biogasanlage verbundene Technologie-Zentrum dient der Weiterentwicklung der Nutzung nachwachsender Rohstoffe und soll auch das erworbene Wissen weitertransportieren. Diese Zielsetzung lässt sich in direkter Umgebung einer Biogasanlage natürlich am besten umsetzen.

Der Landkreis Vechta problematisierte die nicht-integrierte Lage des Änderungsbereiches. Es handelt sich zweifelsfrei um eine im Siedlungsgefüge nicht-integrierte Lage, baulichen Anlagen sind in der näheren Umgebung allein in Form einzelner Hofstellen vorhanden. Es ist dabei aber zu bedenken, dass es sich bei der u. a. geplanten Biogasanlage um eine Nutzung handelt, die sehr wohl zumindest bis zu einer gewissen Größenordnung (also max. 0,5 MW) als privilegierte Anlagen im Außenbereich grundsätzlich zulässig ist. Der Gesetzgeber ist also der Ansicht, dass Biogasanlagen durchaus „in den Außenbereich“ gehören. Insofern sollte es auch denkbar sein, dass auch größere Anlagen (hier bis 1,5 MW) im Außenbereich zulässig sein müssten.

Die Zuordnung von Biogasanlagen in siedlungsferne Räume wurde auch schon im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne zur Steuerung der (privilegierten Biogasanlagen formuliert. Darin heißt es: "Die Darstellung (red. Hinweis: „der Eignungsgebiete“) erfolgt auf der Grundlage des im Vorfeld erarbeiteten Standortkonzeptes für Biogasanlagen, wodurch sichergestellt ist, dass die Ziele des Umweltschutzes und die wertgebenden Bereiche (zum Beispiel die Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope, FFH-Gebiete, Waldflächen unter anderem) für den Umweltschutz berücksichtigt werden. Die für den Umweltschutz bedeutenden Bereiche werden von der Errichtung privilegierter Biomasseanlagen ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden vorhandene und geplante Siedlungsräume mit Schutzabstand sowie die für die Erholung bedeutenden Landschaftsräume im Stadtgebiet von privilegierten Biomasseanlagen freigehalten.

Damit begründet die Darstellung in der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes eine dauerhafte Entlastung der wertgebenden Landschaftsräume.“

Da zudem ein Sondergebiet festgesetzt wird, das explizit eine Biogasanlage neben dem Technologie-Zentrum vorsieht, wird außerdem ein Standort für sinnvoll erachtet, der sich im unbebauten Bereich befindet und zu dem auf kurzem Wege Mais und andere landwirtschaftliche Produkte transportiert werden können, längere Fahrtbeziehungen somit verhindert werden können. Zudem können bei diesem Standort Fahrtbeziehungen durch Ortslagen überwiegend vermieden werden, was bei integrierten Standorten nicht der Fall wäre.

Dem gegenüber hat sich die Stadt Lohne bzgl. ihrer industriell-gewerblichen Entwicklung dafür entschieden, dass diese Entwicklung am Hauptort Lohne in Anlehnung an bestehende bzw. geplante gewerbliche Bauflächen vorgesehen werden sollte (s. 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohne). Darin ist u. a. Folgendes ausgeführt:

- „Das in Lohne vorhandene Gewerbe entwickelt sich laufend weiter, wächst und fragt im Zuge des Wachstumsprozesses nach der Erfahrungen der letzten Jahre in größerem Umfang Gewerbeflächen nach. Nach der begründeten Einschätzung der Verwaltung werden auch in den nächsten Jahren Flächennachfragen von den zahlreichen Klein- und Mittelbetrieben aber auch von den in Lohne beheimateten Großbetrieben (z. B. Firmen Pöppelmann, RPC Bramlage, Riesselmann Polytec oder der Verpackungsspezialist Dettmer) in größerem Umfang und auch in größeren Flächeneinheiten erwartet.
- Andere Standort für eine großflächige Gewerbeentwicklung sind in Lohne nicht mehr in städtebaulich vertretbarer Art (Lage und Zuordnung zu Siedlungsbereichen, Verkehrsanbindung und –belastung, Konkurrenz zu anderen Raumfunktionen) vorhanden. Einer Gewerbeentwicklung in Richtung Süden steht der Erholungsraum Hopen-Zerhusen entgegen, eine Entwicklung in Richtung Osten ist auf Grund der naturräumlichen Situation mit Mooregebieten und Landschaftsschutzgebieten nicht möglich; der Norden ist mit der Schwerpunktentwicklung für Wohnen belegt. Somit kommt für eine großflächige Gewerbeentwicklung nur noch der autobahnahe Standort beidseitig der Dinklager Straße infrage.
- Auf Grund der Engpass-Situation bzgl. geeigneter Standorte für eine großflächige Gewerbeentwicklung ist es für die Stadt wichtig, die vorhandenen Potenziale gegenüber konkurrierenden Nutzungen (insbes. Landwirtschaft, Biogasanlagen usw.) freizuhalten; dieses kann wirksam nur durch die Darstellung entgegenstehender Belange im Flächennutzungsplan erfolgen, die hier direkt mit der Zielaussage Gewerbe verknüpft wird“

Aus diesem Grunde soll die geplante Nutzung auch nicht in einer der ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen zugelassen werden.

Eine Erweiterung des Standortes, wie von einzelnen Brockdorfer Bürgerinnen und Bürger befürchtet, steht nicht im Raum. Es ist jedoch nicht für alle Zukunft auszuschließen ist, dass im Lohner Stadtgebiet Flächen für speziellen Nutzungen (denkbar wäre zum Beispiel eine Fläche für einen Photovoltaikpark) ausgewiesen werden, die im jetzigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen sind und nicht angrenzend an bestehende Siedlungsbereiche liegen. In solch einem Fall wäre jedoch ebenfalls ein öffentliches Verfahren (FNP-Änderung) mit Genehmigung durch den Landkreis Vechta erforderlich.

Das Planvorhaben ist aber auch durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Das Vorhaben dient der Gewinnung und Weiterentwicklung von regenerativen Energien, der Nutzung nachwachsender Rohstoffe, der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der wirtschaftlichen Entwicklung des Raumes.

Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. Der Standort ist verkehrsgünstig gelegen, da die Anbauflächen für die benötigten Maismengen ganz überwiegend südöstlich gelegen sind. Das Umfeld des Technologiezentrums ist landwirtschaftlich geprägt und liegt in einem Bereich, der durch Lärm, Schadstoff und Geruch bereits vorbelastet ist.

5.2 Immissionsschutz

Zur Ermittlung und Beurteilung möglicher, aus der geplanten Sondergebietsnutzung Technologie-Zentrum Biogas resultierender Emissionen, wurden folgende Gutachten erstellt.

1. uppenkamp und partner: Geruchsimmissionsprognose Nr. 4136609. Geruchsimmissionen im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 137 „Sondergebiet Technologie-Zentrum Biogas, Langweger Straße“ in Lohne. Ahaus, 11.12.2009
2. uppenkamp und partner: Geruchsimmissionsprognose Nr. 4136609-1. Geruchsimmissionen im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 137 „Sondergebiet Technologie-Zentrum Biogas, Langweger Straße“ in Lohne. Ahaus, 17.03.2010
3. uppenkamp und partner: Immissionsprognose Nr. 16022610. Anlagenbezogene Stickstoffimmissionen im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 137 „Sondergebiet Technologie-Zentrum Biogas, Langweger Straße“ in Lohne – als Teil einer FFH-Vorprüfung. Ahaus, 23.04.2010
4. uppenkamp und partner: Schallgutachten Nr. 5136509. Schalltechnische Untersuchungen zum Bebauungsplan 137 „Sondergebiet Technologie-Zentrum Biogas, Langweger Straße“ in Lohne. Ahaus, 08. Dezember 2009.

Innerhalb der diversen Geruchsgutachten konnte nachgewiesen werden, dass durch die geplante Biogasanlage und das Technologie-Zentrum kein immissionsschutzrechtlich relevanter Zusatzbeitrag auf die relevanten Immissionspunkte einwirkt. Zudem sind Erweiterungen angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe unter geruchstechnischer Sicht prinzipiell möglich.

Im Lärmgutachten wurde u.a. die Festsetzung von Emissionskontingenten vorgeschlagen. Diese wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Unter Berücksichtigung dieser Lärmkontingentierung konnte nachgewiesen werden, dass durch den Betrieb der Anlage kein lärmschutztechnisch relevanter Zusatzbeitrag entsteht.

Die Verträglichkeit konnte auch aus verkehrslärmtechnischer Sicht im Umfeld der Anlage nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Wald bei Burg Dinklage“ wurde eine Stickstoffdepositionsberechnung durchgeführt. Für eine Anlagenkonfiguration, wie sie im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Lohne festgeschrieben ist, wurde ermittelt, dass die anlagenbezogene Zusatzbelastung unter 3 % der critical loads liegt. Das Umweltbundesamt gibt als critical load für Laubwälder 10 – 15 kg/ha und Jahr an. Damit bewegt sich der Bagatellschwellenwert bei 300-450 g/ha und Jahr. Gemäß Immissionsprognose werden für die Variante 2 (mit Vermeidungsmaßnahmen) im FFH-Gebiet Zusatzbelastungen im nächsten relevanten Immissionspunkt des FFH-Gebietes von 289,4 g/ha und Jahr ermittelt. Bereits beim nächsten Messpunkt in ca. 150 m Entfernung fällt der Wert auf 196 g/ha und Jahr und in weiteren ca. 150 m Entfernung auf 161,9 g/ha und Jahr. Damit belieben die Ergebnisse deutlich unter den Bagatellschwellenwerten.

Insofern kann die Verträglichkeit des Vorhabens zum FFH-Gebiet unter Maßgabe der im Gutachten vorgeschlagenen Variante II hergestellt werden.

5.3 Verkehrliche Belange/Gefährdungspotenzial für Anwohnerinnen und Anwohner

Das landwirtschaftlich genutzte Plangebiet kann derzeit über einen Wirtschaftsweg erreicht werden: Der Wirtschaftsweg mündet auf die Langweger Straße, die in nordöstlicher Richtung in einem Kilometer Entfernung die Ortslage von Brockdorf erreicht. In südwestlicher Richtung führt die Straße in kurzer Entfernung zum Knotenpunkt mit der Kreisstraße 268, über die die Stadt Dinklage und die Gemeinde Steinfeld erreicht werden können. Die überregionale Anbindung ist damit gesichert.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche auf der Langweger Straße ermöglicht eine für den Zeitraum der Ernte benötigte Verziehung der Spur nach Westen.

Auf der Kreisstraße 269 bestehen derzeit keine Geschwindigkeitsbegrenzungen, d.h. es sind 100 km/h zulässig.

Insbesondere von Bürgerinnen und Bürgern aus Brockdorf wurde die Befürchtung vorgebracht, dass durch den Verkehr von und zur Biogasanlage mit erheblichen Gefährdungen innerhalb der Ortsdurchfahrt Brockdorfs zu rechnen wäre. Da zudem die im Rahmen der frühen Planungsphasen bekannten Verkehrsbelastungszahlen aus dem Jahr 2000 stammten, wurde die Belastungen im Ist-Zustand genauso hinterfragt wie die Berechnung und Bewertung der zukünftigen Zahlen. Aus diesem Grunde wurde von der Stadt Lohne eine Verkehrsuntersuchung beauftragt.⁴

Der Untersuchung lagen Querschnittszählungen der Kreisstraße 268 und Kreisstraße 269 des Landkreises Vechta aus dem Zeitraum von 2007 bis 2009 zur Verfügung, dazu Aussagen aus dem Bebauungsplan Nr. 26D der Stadt Lohne. Weiterhin wurden Querschnittszählungen im Bereich der geplanten Anbindung und Knotenstromzählungen an den Knotenpunkten der Kreisstraße 269 mit der Landesstraße 845 (Dinklager Straße) und der Kreisstraße 268 Düper Straße/Steinfelder Straße) durchgeführt.

Darauf aufbauend wurde für das Jahr 2025 die maßgebliche Verkehrsbelastung ermittelt und die Verkehrsanlagen daraufhin überprüft.

Im Bestand ist auf der Kreisstraße 268 derzeit mit einer Belastung von 3.328 Kfz/24h bis 4.344 Kfz/24h zu rechnen, nach Norden ist eine Zunahme der Belastung zu beobachten. Die übrigen weiter südlich gelegenen Straßen sind niedriger belastet. Der Knotenpunkt Kreisstraße 269/Landesstraße 845 wird als „an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt“ eingestuft.

Weiterhin wurden für die Knotenpunkte Prognosen für das Jahr 2025 mit und ohne Biogasanlagen erstellt. Es wird gemäß der Shellstudie 2003 ein Anwachsen des Pkw-Verkehrs um 6 % angenommen.

Aufgrund der Biogasanlage werden folgende (zusätzliche) Verkehrsbelastungen erwartet:

	T/a	Tage im Jahr	T/d	T/Lkw	Lkw/d
Gülle	13.000	313	42	21	2
Silage (6 Wochen, Erntezeit)	27.000	36	750	21	36
Gesamt	40.000	-	792	-	38

Es ist also von 38 zusätzlichen Lkw-Lieferungen (jeweils einfache Fahrt) auszugehen, davon 22 in der Spitzenstunde. Durch Hin- und Rückfahrt verdoppelt sich der Wert. Die Transportmenge von durchschnittlich 21 t je Fahrzeug wurde in einer Diskussionsrunde (Landkreis Vechta, Stadt Lohne, EnviTec Biogas AG, IST) als plausibel erachtet. Der Wert stellt einen Erfahrungswert dar und liegt bewusst unter dem ursprünglich angenommenen Wert von durchschnittlich 25 t je Fahrzeug, um die Schwankungen je Fahrzeug realistischer abzubilden.

4 S. Ingenieurbüro Dr. Schwerdhelm & Tjardes: Stadt Lohne: Verkehrsuntersuchung Biogasanlage. Schortens, im November 2009

Nach Angaben der EnviTec Biogas AG wird der produzierte Flüssigdünger von den gleichen Fahrzeugen abtransportiert, welche die Gülle anliefern. Die Menge des Flüssigdüngers entspricht in etwa der Hälfte der Gülle, so dass für den Abtransport des Düngers doppelt soviel Fahrzeuge wie notwendig zur Verfügung stehen. Zusätzliche Fahrten für den Abtransport des Düngers sind daher nicht vorzusehen. Eine Unterscheidung zwischen Traktoren, LKWs und Lastzügen wird nicht als relevant erachtet, weder in Bezug auf den Lärm noch auf die Gefährlichkeit.

Als Pkw-Verkehr pro Tag wird Folgendes erwartet:

	Personen
Angestellte	10
Besucher	10
Postdienste	2
Wartung	2
Gesamt	24

Auch hier sind jeweils nur einfache Fahrten gerechnet.

Für die Verkehrsuntersuchung stand eine Auflistung von Anbauflächen zur Verfügung (bereitgestellt von der EnviTec Biogas AG). Danach befinden sich alle Anbauflächen südlich der Ortschaft Brockdorf. Lediglich bei der Betrachtung weiterer potentieller Anbaugelände werden vereinzelte Flächen nördlich des Knotenpunktes Langweger Straße / Zerhusener Straße berührt. Daraus ergibt sich im Gutachten eine Verteilung der Anlieferung Nord-Süd zu 5 % - 95 %.

Im worst-case-Fall Prognose 2025 mit Biogasanlage und der Annahme, dass alle Transporte durch die Ortschaft Brockdorf abgewickelt werden, ist bei einer (zukünftigen) Grundbelastung von 250 Lastzügen mit zusätzlichen 76 Fahrten durch Brockdorf während der Erntephase zu rechnen. Dies bedeutet eine Steigerung um 30%. Probleme hierfür werden allein am Knotenpunkt Kreisstraße 269/Landesstraße 845 erwartet.

Die Mehrbelastung für Brockdorf wird im zu erwartenden Prognosefall in einem nicht spürbaren Maße ausfallen.

5.4 Störfallgefährdung / Störfall-Verordnung

Von Biogasanlagen können Gefährdungen ausgehen, die bei der Anlagenzulassung zu berücksichtigen sind. Störfälle - mit welcher Gaskonzentration auch immer - können nicht ganz ausgeschlossen werden. Insbesondere ist ein Brandfall mit Explosionsgefahr nicht gänzlich auszuschließen. Eine Gefährdung der BAB durch die Planung liegt nicht vor. Dies ist gutachterlich durch den TÜV Nord belegt. Geprüft wurden hier die toxikologischen Risiken und die Gefährdungen einer Gasexplosion.

Nach Auswertung der Ergebnisse kommen die Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass keines der untersuchten Schutzobjekte innerhalb der ermittelten Grenzkonzentration für Brand, Explosions- und toxische Risiken liegt.

Das am dichtesten liegende Schutzobjekt, die Bundesautobahn A 1, mit einem Abstand von ca. 200 m zum Konzentratspeicher, liegt zudem nicht in der Hauptwindrichtung. Somit steigt die Unwahrscheinlichkeit eines Störfalles.

Die durchgeführte Einzelfallbetrachtung zu Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung mit Detailkenntnissen in Anlehnung an den Leitfaden SFK/TAA-GS-1 („Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“) ergab keine Überschreitung der Grenzwerte.

Aus Sicht der Sachverständigen können die geplanten Abstände zu Schutzobjekten in der Nachbarschaft als ausreichend im Sinne der 12. BImSchV (V) angesehen werden.

Das Vorhaben wäre daher auch dann an dem vorgesehenen Standort zu verwirklichen, wenn es unter die StörfallVO (Mindestgrenze hierfür u. a. 10.000 kg Biogas) fallen würde.

Das konkret beantragte Vorhaben liegt allerdings unterhalb des Anwendungsbereichs der Störfall-VO. Dies wird durch städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Lohne und dem Investor gewährleistet. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Anforderungen und Prüfungen können daher im Hinblick auf das beantragte Vorhaben entfallen. Dies wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt und Investorin sichergestellt. Um die Annahmen der Ausbreitungsrechnung sicherstellen zu können, wird der Bereich, in dem die Errichtung von Fermentern bzw. Gasspeichern zulässig ist, auf einen Bereich begrenzt, der die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände gewährleistet. Auch dies ist Gegenstand des städtebaulichen Vertrages zwischen der Fa. EnviTec und der Stadt Lohne.

Eine Gefährdung der BAB wird dort unter Berücksichtigung der jetzigen Anlagenkonfiguration, die auch Gegenstand des Blmsch-Antrages ist, nicht erkannt.

Die Stadt Lohne wird durch städtebaulichen Vertrag sicherstellen, dass im Planbereich keine Anlagen mit Betriebsbereichen im Sinne der Störfall-Verordnung errichtet werden sollen und soweit es sich um Anlagen handelt, die nach dem Anhang zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig sind, die erforderlichen Maßnahmen zur Anlagensicherheit im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren erfolgen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand die geplante Anlage nicht der Störfall-Verordnung unterliegt und daher der Bericht der Störfallkommission *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG* bei der Planung nicht zu berücksichtigen ist.

Eine Biogasanlage unterliegt als Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung nur, wenn gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

Biogas ist mit dem R-Satz R12 als hochentzündlicher Stoff einzustufen und damit ein Stoff nach Nr. 8 des Anhangs I der Störfall-Verordnung, Die Mengenschwelle der Spalte 4 wird für diesen Stoff mit 10.000 kg angegeben. Diese Menge wird nach den Angaben in den Planungsunterlagen der Fa. EnviTec nicht erreicht. Bezüglich der Gefahren durch Schwefelwasserstoff ist zunächst festzustellen, dass es sich bei der geplanten Anlage um eine NAWARO-Anlage handelt, in der keine Schlachtabfälle oder ähnliche Stoffe verarbeitet werden sollen. In Anlagen, in denen ausschließlich nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden, ist die Bildung von Schwefelwasserstoff grundsätzlich nicht zu erwarten. Unabhängig davon gilt für Schwefelwasserstoff (H₂S) im Anhangs I der Störfall-Verordnung eine Mengenschwelle von 5.000 kg (Einstufung: "sehr giftig" nach Nr. 1 des Anhangs I der Störfall-Verordnung). Der Anteil von Schwefelwasserstoff im Biogas liegt - nach einem Merkblatt der Kommission für Anlagensicherheit - bei 0 Vol-% bis 0,5 Vol-%. Selbst bei einer Lagermenge von 10.000 m³ Biogas und einer drin im ungünstigsten Fall enthaltenen Menge von ca. 65 kg H₂S ist die Mengenschwelle von 5.000 kg ausreichend weit entfernt. Für den Fall einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren entsprechende Regelungen zu treffen.

Somit ist die Bauleitplanung auch unter diesem Aspekt umsetzbar.

5.5 Lichtimmissionen

Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Neben dem Schutz des Menschen ist es ebenfalls Ziel des Gesetzes, Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Um diesen Einwirkungen vorzubeugen, schlug das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt folgende Regelungen vor:

- ▶ Die für einen sicheren Betrieb der zulässigen Anlagen und Betriebe notwendige Beleuchtung im Freien ist auf das räumlich und zeitlich notwendige Maß zu beschränken.
- Dazu sind geeignete Abblendmaßnahmen zu treffen.
- Es sind Natriumdampfdrucklampen mit einem Spektralbereich von 570 bis 630 nm und möglichst mit einem engen Spektralbereich von 590 nm zu verwenden. Es sind Leuchtstoffröhren mit dem Farbton „warmweiß“ einzusetzen. Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist so gering wie möglich zu halten.
- Die Lichtausstrahlung soll nur in den unteren Halbraum erfolgen (Anstrahlwinkel kleiner als 70° zur Vertikalen).
- Es sind keine Anstrahlungen, zum Beispiel von Gebäudefassaden vorzunehmen.
- Leuchten sind so auszurüsten, dass ein Eindringen von Insekten möglichst ausgeschlossen ist.

Eine Festsetzung im Bebauungsplan hierzu wird nicht getroffen und seitens der Stadt Lohne im Rahmen ihrer Planungshoheit auch nicht für erforderlich gehalten. Entsprechende Regelungen werden im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Lohne und dem Investor gesichert.

Mögliche, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft, einschließlich der Fauna, durch Lichtimmissionen werden im weiteren Genehmigungsverfahren geprüft, die Einhaltung der Licht-Immissionsrichtwerte Werte entsprechend dem Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000 - Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen – ist jedoch nicht mit den mit den Mitteln des Planungsrechts sondern im Einzelfall im jeweiligen Anlagenzulassungsverfahren sicherzustellen.

5.6 Entwässerung

Oberflächenentwässerung

Die Entsorgung des auf den befestigten Flächen im Sondergebiet anfallenden und nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers wird im weiteren Verfahren zu regeln sein. Gedacht ist an eine Zwischenspeicherung in entsprechenden Anlagen (Regenrückhaltebecken und eine spätere gedroselte Abgabe an die Vorflut. Für die Zwischenspeicherung sind in der Planzeichnung zum Bebauungsplan bereits zwei Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“ vorgesehen.

Im Oberflächenentwässerungskonzept wurde festgestellt, dass für das als RRB 1 bezeichnete Rückhaltebecken nahe des Waldes ein Volumen von 750 m³ erreicht werden kann, für ein alle zehn Jahre eintretendes Starkregenereignis ist jedoch ein Speichervolumen von 817 m³ erforderlich. Das über den Wert von 750 m³ gehende Volumen kann durch das RRB 2 parallel zur Bundesautobahn A 1 abgedeckt werden. Dieses verfügt über eine Größe von rd. 430 m³ und ist somit ausreichend dimensioniert.

Schmutzwasserbeseitigung

Gemäß technischer Planung der EnviTec Biogas AG sind drei Freilagerflächen zur Lagerung der Mais- und Ganzpflanzensilage mit einer Fläche von rund 9.185 m² vorgesehen. Im Betriebszustand

wird jeweils nur eine Freilagerfläche (rund 3.060 m²) angeschnitten. Das auf dieser Fläche anfallende belastete Oberflächen- und Reinigungswasser wird über Abwasserleitungen in den Konzentratspeicher geleitet, dort zwischengespeichert und als Betriebswasser genutzt. Das nach den Produktionsvorgängen verbleibende überschüssige Betriebswasser wird gereinigt.

Die auf den zwei verbleibenden Fahrtilos gelagerte Silage wird vollständig abgedeckt, so dass eine Vermischung mit Regenwasser vermieden wird. Das auf der Abdeckung anfallende Regenwasser wird über Straßenabläufe und Regenwasserleitungen in die Rückhaltebecken abgeleitet.

5.7 Hochwasserschutz

Vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ist bekannt, dass für den nördlich in einer (Mindest-)Entfernung von 300 m liegenden Trenkamps Bach überprüft wird, ob für das Gewässer ein Überschwemmungsgebiet festzusetzen ist. Nach den vorliegenden Informationen liegt das Plangebiet teilweise im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Trenkamps Baches bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis. Die zukünftig festzusetzende Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche ist gegenwärtig noch nicht bekannt. Sie wird erst feststehen, wenn entsprechende Kartendarstellungen veröffentlicht sind.

Die Stadt Lohne hat eine Wasserspiegelberechnung durchführen lassen. Demzufolge liegt das Plangebiet gegenwärtig zum Teil im natürlichen Überschwemmungsgebiet (s. o.). Auf Anregung der Stadt Lohne wird die Hase-Wasseracht als Unterhaltungspflichtiger für den Trenkamps Bach in Kürze wasserbauliche Maßnahmen im Trenkamps Bach durchführen (Einbau von Sohlgleiten), die entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmen-Richtlinie eine ökologische Durchgängigkeit des Trenkamps Baches wiederherstellen und zugleich zu einem verbesserten Hochwasserabfluss führen. Dies wird zu einer Verringerung der Überschwemmungsgebiete führen und wird gegebenenfalls auch in die abschließende Festlegung der Überschwemmungsgebiete einzubeziehen sein.

Die Ausweisung der Vorhaben im Plangebiet wird den wasserrechtlichen Anforderungen des WHG 2010 gerecht. Nach § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Die Planung ist durch überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Das Vorhaben dient der Gewinnung und Weiterentwicklung von regenerativen Energien, der Nutzung nachwachsender Rohstoffe, der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der wirtschaftlichen Entwicklung des Raumes. Auch der Gesetzgeber hat durch die Privilegierung von Biogasanlagen in dem in § 35 I Nr. 6 BauGB dargestellten Umfang die Bedeutung solcher Anlagen im Sinne der Förderung öffentlicher Interessen unterstrichen und ihnen als typische privilegierte Außenbereichsnutzung einen entsprechenden Vorrang eingeräumt. Diese Belange sind auch in der konkreten Betrachtung so gewichtig, dass sie die berechtigten Belange des Hochwasserschutzes überwinden können. Dabei muss zunächst berücksichtigt werden, dass der Überschwemmungsbereich durch die vorgenannten Maßnahmen (Einbau von Sohlgleiten statt der vorhandenen Wehre) deutlich kleiner wird, was sich auf die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes im Sinne einer Verringerung der Fläche auswirken wird.

Sollten weitere Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich werden, wird die Stadt Lohne mit dem davon betroffenen Landwirt eine Duldungsvereinbarung schließen, nach der der Landwirt die Überschwemmung seiner Flächen, die direkt an das Plangebiet angrenzen, im angenommenen Überschwemmungsfall dulden wird.

Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass bei der Verwirklichung des Vorhabens die Anforderungen des Hochwasserschutzes eingehalten werden.

Die Fa. EnviTec plant zudem die Aufschüttung eines Walles um ihr Betriebsgelände herum, der hier auch die Funktion zum Schutz vor Hochwasser der betrieblichen Anlagen übernehmen muss.

5.8 Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Wald bei Burg Dinklage“

§ 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte und Pläne vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind. Das BNatSchG sieht eine FFH-Vorprüfung (überschlägige Prüfung, ob ein Vorhaben überhaupt eine FFH-VP auslösen kann) nicht ausdrücklich vor. Gleichwohl ist bereits im Rahmen der Begriffsdefinitionen des § 10 Abs. 1 Nrn. 11 und 12 BNatSchG generell zu prüfen, ob ein Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten auf Grund seiner Art und seiner Lage zu Natura-2000-Gebieten auslösen zu können.

Die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen ergab folgende Beurteilung (s. Anhang):

Beeinträchtigungen des Dinklager Burgwaldes bzw. der relevanten Lebensraumtypen und Arten sind durch die baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten, da der Baustellenverkehr nicht über das FFH-Gebiet abgewickelt wird. Grundwasserabsenkungen erfolgen – wenn überhaupt – kurzfristig. Zudem liegt die Bundesautobahn, zurzeit Baustelle mit gegebenenfalls ebenfalls vorübergehenden Grundwasserabsenkungen und ca. 700 m Entfernung zwischen dem Plangebiet und dem Dinklager Burgwald.

Die anlagenbedingten Auswirkungen betreffen die FFH-Lebensraumtypen und die relevanten FFH-Arten (Wälder und Kammmolch bzw. Eremit) nicht.

Die Auswirkung der stofflichen Emissionen als betriebsbedingte Auswirkungen werden den Dinklager Burgwald nur untergeordnet erreichen. Insofern wurde zunächst angenommen, dass auch hier erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten seien.

Auf Grund der hohen Vorbelastung des FFH-Gebietes mit Stickstoff (lt. Umweltbundesamt 95 kg/ha*a) wurde jedoch eine detaillierte Prüfung, d. h. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt (s. Anhang). Diese ergab, dass die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes mit geeigneten Maßnahmen herzustellen ist. Die Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

5.9 Belange des Artenschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu beurteilen. Grundlagen für die Beurteilung sind

- ▶ eine Potentialabschätzung nach einer Ortsbegehung im November 2009 und die Herleitung des faunistischen Potentials aus den örtlichen Gegebenheiten,
- ▶ die Auswertung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Ausbau der Bundesautobahn A 1,
- ▶ eine Quartierkontrolle hinsichtlich der Fledermäuse im März 2010,
- ▶ eine Kontrolle hinsichtlich des Eremit-Käfers im März 2010.

Als Fazit dieser Abschätzungen, Erhebungen und Auswertungen konnte festgehalten werden, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht vorliegt (s. im Detail: Umweltbericht, Kaitel 1.2.2).

5.10 Umweltprüfung, Eingriffsregelung

Im Rahmen der Planung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 BauGB durchgeführt. Sie dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt. Ihre Ergebnisse sind in Teil II – Umweltbericht – der Begründung dargelegt und werden in der Abwägung aller für diese Planung erheblichen Belange angemessen berücksichtigt werden.

Teil des Umweltberichts ist auch die Ermittlung des erforderlichen Minderungs- und Ausgleichsbedarfs für die geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Er ist Grundlage für die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Natur- und Landschaftsschutz.

□ Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Stadt Lohne stellt die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bebauungsplan Nr. 137 „EnviTec“ auf, um die Ansiedlung eines Forschungs- und Technologie-Zentrums Biogas bauleitplanerisch zu sichern. Der Änderungsbereich liegt südwestlich der Siedlungslage Brockdorf und hat eine Größe von ca. 4,8 ha.

Geplant ist die Errichtung von Gebäuden und Anlagen zur Forschung und Schulung, zur Biogasproduktion und zur Verarbeitung der Gärrückstände. In betonierten Silolagern werden Mais- und Ganzpflanzensilage gelagert und von dort zusammen mit Gülle, die in eingehausten Anlieferungsbehältern gelagert wird, in die Fermenter gegeben. Das gewonnene Gas wird zum einen direkt für die Beheizung der Anlage genutzt, zum anderen für die Einspeisung in das Erdgasnetz aufbereitet. Die Rückstände der Biogasproduktion werden zu Düngemitteln und Wasser verarbeitet.

Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt (Maisacker). Im Osten wird es durch eine Wallhecke (gut ausgeprägt mit Baum- und Strauchschicht) begrenzt. Das Gebiet hat möglicherweise eine Funktion als Jagdgebiet von Fledermäusen. Quartiere sind im und beim Plangebiet nicht vorhanden. Im Einwirkungsbereich des Plangebietes brüten zwei Kiebitzpaare. Im und beim Plangebiet können eine Reihe von Brutvogelarten der Gehölze vorkommen. Es liegen Hinweise auf das Vorkommen des Steinkauzes in der näheren Umgebung des Plangebietes vor. Die Gewässer könnten in geringem Umfang als Laichgewässer von Amphibien, gegebenenfalls auch für den Kammmolch dienen. Die östliche Wallhecke kann als Quartier für den Eremiten ausgeschlossen werden. Im Westen liegt die Autobahn A 1, im Südwesten ein Wäldchen, innerhalb dessen ein besonders geschütztes Feuchtbiotop festgestellt wurde. Ansonsten ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Entlang der Langweger Straße liegen mehrere landwirtschaftliche Höfe.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Überplanung von landwirtschaftlichen Lebensräumen und die Einschränkung des Biotopverbundpotentials, durch die Neuversiegelung von Grundflächen und durch die technische Überformung der Landschaft. Nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit (Lärm, Geruch) sowie die Erholungseignung werden von dem Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden von der Planung nicht berührt.

Die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Wald bei Burg Dinklage ist gesichert (s. FFH-Verträglichkeitsprüfung). Diese Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden technische und bauliche Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Luftreinhaltung getroffen, die Sicherung erfolgt auch hier mittels eines städtebaulicher Vertrages zwischen dem Inverstor und der Stadt Lohne. Zum Schutz von Lebensräumen werden im Bebauungsplan Maßnahmen zum Schutz der benachbarten

Wallhecke und des Waldes festgesetzt. Hierdurch werden auch die Lebensraumqualitäten für die Fauna erhalten.

Ein vollständiger Ausgleich für den Naturhaushalt wird mit Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erreicht, die von der Flächenagentur betreut werden.

Zur Überwachung unvorhergesehener Auswirkungen wird die Stadt Lohne Hinweise der zuständigen Behörden auswerten und eine Geländebegehung durchführen.

□ Eingriffsregelung

Durch die Planung werden Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sowie Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwassers vorbereitet, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 18 BNatSchG ist dies als Eingriff zu beurteilen.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Einschränkung des Biotopverbundpotentials, Überplanung von Lebensraum), Boden (Neuversiegelung von Grundflächen) und Landschaft (Überformung des ländlichen Raumes mit technischen Bauwerken) prognostiziert (s. o.).

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt nach der ökologischen Bilanzierung ein Defizit von ca. 28.700 Wertpunkten, das außerhalb des Plangebietes ausgeglichen wird. Der Ausgleich erfolgt auf Flächen im Rüschenmoor, die von der Flächenagentur betreut werden. Auf der Fläche ist eine vollständige Kompensation der Eingriffsfolgen möglich, aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung erwachsen auch im worst-case-Fall keine weiteren Ansprüche.

5.11 Belange der Landwirtschaft

Landwirte befürchteten den Verlust von Wertschöpfung aus den landwirtschaftlichen Flächen, die Pachtpreise landwirtschaftlicher Flächen wären auf Grund der Planung bereits stark gestiegen.

Mögliche beschriebene Folgen stellen nicht Gegenstand der Bauleitplanung dar. Gemäß § 5 bzw. § 9 der BauNVO sind für den jeweiligen Geltungsbereich des Bauleitplans die Art der Bodennutzung bzw. Art und Maß der baulichen Nutzung festzuschreiben, wie es hier durch die Darstellung bzw. Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten erfolgt ist. Mögliche Auswirkungen oder Folgen der Planung außerhalb des Plangebietes stellen keinen Gegenstand der Bauleitplanung dar, sie unterliegen somit auch keiner kommunalen Abwägung.

Die Stadt Lohne schließt aber beschriebene Folgen wie höhere Pachtpreise auch nicht aus, gewichtet aber den Belang der Erzeugung regenerativer Energie und der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen höher als ein mögliches Anheben des Pachtpreises, zumal dieses wiederum für einzelne Landwirte eine zusätzliche Einnahmequelle darstellen kann. Eine Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe wird nicht gesehen. Die Stadt Lohne möchte hier aber auch nicht in die Kräfte des freien Marktes eingreifen. Hier gewichtet die Stadt Lohne zudem die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte höher als den Erhalt aller derzeitigen landwirtschaftlichen Strukturen. Auch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, äußerte zudem mit Schreiben vom 10.02.2010 keine Bedenken gegen die Planungen.

5.12 Altlasten und Altlastenverdächtige Flächen

Nach Aktenlage ist über das Vorhandensein von Altlasten und/oder altlastenverdächtigen Flächen im Änderungsbereich nichts bekannt. Dennoch wird vorsorglich folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen“.

5.13 Kulturdenkmale

Kulturdenkmale, insbesondere Baudenkmale (einschließlich Gruppen von Baudenkmalen), sind nach derzeitigem Kenntnisstand weder im Änderungsbereich noch in dessen näherer Umgebung vorhanden.

Vorsorglich wird jedoch ein Hinweis auf § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in den Flächennutzungsplan aufgenommen, nach dem Funde von Sachen oder Spuren, die Bodendenkmale sein könnten, unverzüglich der Denkmalbehörde, der Stadt Lohne oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen sind.

6 INHALTE DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

In der 61. Änderung wird das Plangebiet analog zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 137 als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Technologie-Zentrum Biogas“ dargestellt. Grundlage ist § 11 der BauNVO. Die bisherige Darstellung des Änderungsbereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ entfällt. Weiterhin wird die (private) Verkehrsfläche zum Anschluss an die Langweger Straße dargestellt, um aufzuzeigen, dass die Erschließung gesichert ist. Weiterhin ist die Wallhecke am Rand des Änderungsbereiches nachrichtlich übernommen worden.

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1, Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2, Abs. 4 und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Es werden ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Technologie-Zentrum Biogas“ dargestellt. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 4,8 ha.

Die Stadt Lohne führt die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um das Vorhaben der Firma EnviTec bauleitplanerisch vorzubereiten. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 137 aufgestellt. Bis auf die Verkehrsfläche im Bereich der Langweger Straße sind die Planungsbereiche identisch. Die Firma EnviTec möchte am Standort Lohne eine Biogasanlage mit einem Technologie-Zentrum errichten.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 FFH-Verträglichkeit

§ 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestimmt, dass Projekte und Pläne vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind (FFH-Vorprüfung im Anhang). Das BNatSchG sieht eine FFH-Vorprüfung (überschlägige Prüfung, ob ein Vorhaben überhaupt eine FFH-VP auslösen kann) nicht ausdrücklich vor. Gleichwohl ist bereits im Rahmen der Begriffsdefinitionen des § 10 Abs.1 Nrn. 11 und 12 BNatSchG generell zu prüfen, ob ein Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten auf Grund seiner Art und seiner Lage zu Natura-2000-Gebieten auslösen zu können.

Beeinträchtigungen des Dinklager Burgwaldes bzw. der relevanten Lebensraumtypen und Arten sind durch die baubedingten Auswirkungen nicht zu erwarten, da der Baustellenverkehr nicht über das FFH-Gebiet abgewickelt wird. Grundwasserabsenkungen erfolgen – wenn überhaupt – kurzfristig. Zudem liegt die Bundesautobahn, zurzeit Baustelle mit gegebenenfalls ebenfalls vorübergehenden Grundwasserabsenkungen und ca. 700 m Entfernung zwischen dem Plangebiet und dem Dinklager Burgwald.

Die anlagenbedingten Auswirkungen betreffen die FFH-Lebensraumtypen und die relevanten FFH-Arten (Wälder und Kammmolch bzw. Eremit) nicht.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben, die die Verträglichkeit des Planes bzw. des Vorhabens mit dem benachbarten FFH-Gebiet Wald bei Burg Dinklage in Frage stellten. Eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit ergab zunächst noch keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

Im weiteren Verfahren (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) wurde zum einen die Vorprüfung angezweifelt, zum anderen auf Grund der Vorbelastung ein Gutachten zur Auswirkung der planungsbedingten Stickstoffdeposition auf den Wald bei Burg Dinklage erstellt. Nachteilige Auswirkungen können demnach nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG erstellt wurde (s. Anhang). Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen so hergestellt wird, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben der Stickstoffausbreitungsrechnung das Vorhaben verträglich gestaltet wird. Dies dafür erforderlichen Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Auch bei einer Unverträglichkeit wäre das Planvorhaben allerdings ebenfalls zulässig, da die Voraussetzungen für eine Abweichungsprüfung gegeben sind. Das Planvorhaben wird durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Das Vorhaben dient der Gewinnung und Weiterentwicklung von regenerativen Energien, der Nutzung nachwachsender Rohstoffe, der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der wirtschaftlichen Entwicklung des Raumes. Dabei kann auch berücksichtigt werden, dass die zusätzlichen Betroffenheiten für die FFH-Belange durch die Stickstoffmehreinträge allenfalls gering sind und (allenfalls) im unteren Prozentbereich und damit im Bereich von Bagatellbelastungen liegen. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. Der Standort ist verkehrsgünstig gelegen, da die Anbauflächen für die benötigten Maismengen ganz überwiegend südöstlich gelegen sind. Das Umfeld des Technologiezentrums ist landwirtschaftlich geprägt und liegt in einem Bereich, der durch Lärm, Schadstoff und Geruch bereits vorbelastet ist. Im Rahmen der weiteren fachlichen Untersuchungen würde dann auch geklärt, ob und in welchem Umfang Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des Netzes „Natura 2000“ erforderlich werden.

1.2.2 Biotop-, Landschafts- und Artenschutz

□ Biotopschutz

Im Plangebiet sind keine besonders geschützten Biotope vorhanden. Im Osten und im Westen als Waldrand grenzen Wallhecken an, die gemäß § 33 NNatG geschützt sind.

Im westlich angrenzenden Wald liegt ein besonders geschütztes Feuchtbiotop (Großseggenried, Sumpfweidengebüsch).

□ Landschaftsschutz

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. VEC-104 „Baumreihen“, in dem Baumreihen, Hecken und Wallhecken unter Schutz gestellt sind. In 700 m bis 800 m Entfernung in nordöstlicher Richtung befindet sich jenseits der Bundesautobahn das Landschaftsschutzgebiet „Dinklager Burgwald“.

□ Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu beurteilen. Grundlagen für die Beurteilung sind

- ▶ eine Potentialabschätzung nach einer Ortsbegehung im November 2009 und die Herleitung des faunistischen Potentials aus den örtlichen Gegebenheiten (s. Potentialabschätzung im Anhang),
- ▶ die Auswertung des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum Ausbau der Bundesautobahn A 1 (s. Bestands- und Konfliktplan im Anhang),
- ▶ eine Quartierkontrolle hinsichtlich der Fledermäuse im März 2010 (s. Bericht im Anhang),
- ▶ eine Kontrolle hinsichtlich des Eremit-Käfers im März 2010 (s. Bericht im Anhang),

Durch Erhebungen belegte Bestände stellen sich wie folgt dar. Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat zwei Kiebitz-Brutpaare im Einwirkungsbereich der Planung festgestellt. Quartiere von Fledermäusen konnten nicht nachgewiesen werden. Habitatbäume des Eremiten konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Als Schwerpunktbereiche von Gehölz-Brutvögeln werden die Wallhecke, das Wäldchen sowie der Röhrichtgraben parallel der geplanten Zufahrt angenommen (Potential).

Der Landkreis hat auf ein Steinkauzvorkommen ca. 400 m östlich des Plangebietes hingewiesen. Es ist durchaus möglich, dass der Aktionsradius dieses Paares sich bis zum betrachteten Plangebiet erstreckt. Möglicherweise spielen die festgestellten Höhlen und Unterschlupfmöglichkeiten in der Wallhecke eine Rolle als zusätzlicher Tageseinstand. Der Steinkauz wird in der aktuellen Roten Liste Niedersachsens in der Kategorie 1 geführt (vom Erlöschen bedroht) und weist einen landesweiten Bestand von nur noch ca. 200 Brutpaaren auf.

Weiterhin weist der NABU darauf hin, dass die möglichen Vorkommen von Kleinspecht, Mittelspecht und Neuntöter zu klären seien. Das Vorkommen dieser drei Arten wird zwar für unwahrscheinlich gehalten, kann allerdings ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für den Mittelspecht fehlen jedoch Eichen höheren Alters, für den Kleinspecht Weichholzwälder (kann aber gegebenenfalls die Wallhecke besiedeln) und für den Neuntöter fehlen kurzrasige Nahrungsflächen (kann jedoch gegebenenfalls die westliche Grünlandfläche nutzen).

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten ist nicht nur der Bestand zu betrachten, sondern auch die Auswirkungen der Planung auf diesen Bestand.

Die vorgesehene Bebauung mit einem Technologie-Zentrum Biogas sieht im Wesentlichen eine Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen vor. Die bestehenden Gehölzbestände bleiben nahezu vollständig erhalten (lediglich im Bereich der Zufahrt wird die Wallhecke in Anspruch genommen, hiervon sind jedoch keine alten Weiden betroffen. Bei dem vorgesehenen Abstand der Bebauung von 10 m wird davon ausgegangen, dass die Gehölze in der Wallhecke und dem Wäldchen nur wenig beeinträchtigt werden. Damit werden durch die Bebauung des Maisackers die für das Gebiet wichtigen tierökologischen Strukturen nicht in Mitleidenschaft gezogen. Es ist daher damit zu rechnen, dass **anlagenbedingte** Auswirkungen nur für ackerbrütende Arten wie den Kiebitz auftreten.

Durch den vorgesehenen 10 m breiten Schutzstreifen, der insbesondere entlang der Wallhecke relativ schnell von Röhricht bewachsen werden wird, kommt es gegenüber der derzeitigen Nutzung als Maisacker zu einer Verbesserung der Lebensraumfunktion der gesamten Wallhecke. Eine dauerhafte vorhabensbedingte Grundwasserabsenkung ist nicht vorgesehen, so dass auch keine Beeinträchtigung der alten Kopfweiden aufgrund von Änderungen des Grundwasserhaushaltes zu erwarten ist.

Somit hängt das Ausmaß des Konfliktpotenzials für die betrachteten Arten und Artengruppen im Wesentlichen davon ab, in welchem Umfang es zu einem Verlust von Gehölzen kommt. Da die für Fledermäuse, Vögel und für den Eremiten besonders wichtigen Gehölzbestände entlang des östlichen und westlichen Plangebietsrands erhalten bleiben, besteht diesbezüglich nur ein geringes Konfliktpotenzial.

Im Hinblick auf **betriebsbedingte** Auswirkungen ist nach dem Ausmaß von Störeinflüssen sowie die entsprechende Empfindlichkeit der vorkommenden Arten zu fragen. Betriebsbedingt kommt es in

bestimmten Phasen zu einem hohen Verkehrsaufkommen durch die Anlieferung von Rohstoffen für die Biogasanlage mit einem entsprechend erhöhten potenziellen Störungseinfluss, insbesondere auch auf die Bewohner des Röhrichtstreifens entlang der Zufahrt. Nach dem derzeitigen Informationsstand wird diese Anlieferung jedoch schwerpunktmäßig zur Zeit der Maisernte, d.h. im September/Oktober stattfinden. Die Brutzeit der Vögel sowie die Zeit der Amphibienwanderungen wären hiervon somit nicht betroffen. Die Störungsempfindlichkeit gegenüber der Anlieferungsphase wäre daher jahreszeitlich bedingt als gering anzusehen.

Der Störungseinfluss während der übrigen Zeit des Jahres wird in etwa analog zu dem eines „normalen“ Bauernhofs gesehen. Gegenüber diesem Beeinflussungsgrad besteht auch von Arten wie Steinkauz, Mäusebussard oder Spechten sowie von Fledermäusen nur eine geringe Empfindlichkeit. Dementsprechend werden insgesamt nur geringe betriebsbedingte Auswirkungen auf die betrachteten Tiergruppen gesehen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet anzunehmenden Funktionen (insbesondere Brutreviere von Vögeln sowie Quartierstandorte und Jagdgebiete von Fledermäusen) sind somit nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten. Gleiches gilt auch für den Eremiten: mit dem Erhalt der wichtigen Gehölzstrukturen kann diese Art weiterhin in dem Gebiet siedeln, eine Betroffenheit durch den Betrieb besteht für diese Art ohnehin nicht. Das Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Betriebsphase kann daher für die untersuchten Tiergruppen als gering eingestuft werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen können dagegen nicht ausgeschlossen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen im Frühjahr und Sommer kann es zu vorübergehenden Störungen und Vertreibungen insbesondere von Vögeln kommen. Als betroffene Art ist hierbei gegebenenfalls auch der Steinkauz anzunehmen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen die Gehölzbestände im folgenden Jahr wieder von einem vergleichbaren Artenspektrum besiedelt werden.

Fazit

Von einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand wird nicht ausgegangen.

Sollte sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergeben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gleichwohl erfüllt wären, könnten Ausnahmen nach § 45 VII BNatSchG 2010 erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen. Die Prüfung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen sind dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das Vorhaben wird durch entsprechende zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann hierzu auf die Ausführungen zum Hochwasserschutz verwiesen werden. Zwingende, bereits jetzt erkennbare Hindernisse sind jedenfalls auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erkennbar.

Es ergeben sich aus den artenschutzrechtlichen Anforderungen keine zwingenden, der Bauleitplanung entgegenstehenden Hindernisse.

1.2.3 Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen

Nachfolgend werden gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die wichtigsten, für die Planung relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, sowie ihre Berücksichtigung in der Planung dargestellt.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung bei der Aufstellung
Baugesetzbuch	
§ 1a BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.	Die geplante Anlage zur Biogasproduktion kann aufgrund der zu erwartenden Konflikte nicht im Innenbereich realisiert werden. Insofern muss auf Flächen im Außenbereich zurück gegriffen werden.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
§ 1 BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none">• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,• die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,• die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie• die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.	Durch die Planung wird der Naturhaushalt im Plangebiet erheblich beeinträchtigt. Zur Vermeidung, zur Verringerung werden geeignete Maßnahmen festgesetzt. Zusätzlich ist ein externer Ausgleich über die Flächenagentur vorgesehen.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
§ 1 BBodSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	Durch die Versiegelung werden sämtliche Bodenfunktionen zerstört. Hierfür ist ein außergebietlicher Ausgleich über die Flächenagentur vorgesehen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
§ 1a WHG: Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Land-ökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.	Durch ein Oberflächenentwässerungskonzept wird nachgewiesen, dass mittels zweier Regenrückhaltebecken das Oberflächenwasser von den neu versiegelten Flächen rückgehalten und ohne Beeinträchtigung der Vorflut abgeleitet werden kann. Belastetes Wasser wird dem Prozess wieder zugeleitet und gelangt nicht in die Rückhalteanlagen.
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.	In den relevanten benachbarten Nutzungen werden die Richtwerte für Schallimmissionen durch das Vorhaben deutlich unterschritten. Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Geruchsemissionen aus, die gemäß den anzuwendenden Richtlinien zu einer erheblichen Belästigung der Umgebung führen.
Ziele gemäß Landschaftsrahmenplan	
Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit derzeit nachrangiger Bedeutung/ eingeschränkter Leistungsfähigkeit für die Schutzgüter; zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Biotopkomplexe: <ul style="list-style-type: none">• naturnahe Fließgewässer• Auen/Niederungen/Talungen mit hohem Dauervegetationsanteil• Agrargebiete mit gewässer- und bodenschonender ackerbaulicher Nutzung	Durch die Bebauung wird diesen Zielen nicht entsprochen. Es wird ein außergebietlicher Ausgleich über die Flächenagentur vorgenommen.
Ziele gemäß Landschaftsplan	
Das Plangebiet liegt im Entwicklungsraum A 17 (Wald- und grünlandgeprägter Bereich bei Klein Brockdorf): Hier sind der Erhalt des wertvollen Wald- und Grünlandbestandes sowie eine Extensivierung der Grünlandnutzung vordringlich.	Dem Ziel wird durch die Entwicklung zusätzlicher Wallheckenstrukturen entsprochen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Der Änderungsbereich liegt überwiegend im Naturraum Bersenbrücker Land, und zwar in der Unter-einheit Artland. Es handelt sich um ein grundwassernahes Beckenland innerhalb des Endmoränenbogens der Dammer Berge, das von zahlreichen Wasserläufen durchflossen wird. Auf Grund des geringen Gefälles wurde das Gebiet häufig überschwemmt, was zur Auflagerung von fruchtbarem Boden führte. Hieraus haben sich Gley- und Aueböden entwickelt. Auf diesen Böden würden sich als potentielle natürliche Vegetation nasse Eichen-Hainbuchen-Wälder, zum Teil auch Erlenbrücher

entwickeln, auf den daneben vorhandenen podsolierten Sandböden würde sich ein Stieleichen-Birken-Wald entwickeln.⁵

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Es liegen Hinweise auf das Vorkommen des Steinkauzes in der Umgebung des Plangebietes vor. Das faunistische Lebensraumpotential wird anhand einer Ortsbegehung abgeleitet (s. Anhang). Die gegebenenfalls im Plangebiet vorkommenden Arten werden im folgenden zusammenfassend aufgeführt.

Tab. 1: Spektrum der zu erwartenden Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie Rote Liste Nds ⁶	Mögliche Quartiernutzung	Nahrungspotenzial
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	stark gefährdet	--	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	gefährdet	--	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	stark gefährdet	X	X
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	stark gefährdet	X	X
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		X	X
Bartfledermaus	<i>Myotis brandti/mystacinus</i>		X	X
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		X	X

Quartiere von Fledermäusen konnten nicht nachgewiesen werden (Bericht s. Anhang).

5 Meisel, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71 Cloppenburg/Lingen. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg

6 Heckenroth, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen 26: 161-164.

Tab. 2: Spektrum der zu erwartenden Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungsgrad NDS ⁷	Gefährdungsgrad BRD ⁸
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Vorwarnliste	Vorwarnliste
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		
Elster	<i>Pica pica</i>		
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Vorwarnliste	Vorwarnliste
Fitis	<i>Phylloscopus phylloscopus</i>		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gefährdet	Gefährdet
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Vorwarnliste	Vorwarnliste
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gefährdet	Gefährdet
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Gefährdet	Vorwarnliste
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Gefährdet	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Gefährdet	Stark gefährdet
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		Vorwarnliste
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Vorwarnliste	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Vorwarnliste	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Vorwarnliste	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Vorwarnliste	Vorwarnliste
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

7 Krüger, T. & B. Oltmanns (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 27 (3): 131-175., Angaben für den Naturraum Tiefland West

8 Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Poye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LpB) zum sechsspurigen Ausbau der Bundesautobahn A1 hat zwei Kiebitz-Brutpaare im Einwirkungsbereich der Planung festgestellt (Bestands- und Konfliktplan, s. Anhang zu genanntem (LpB).

Hinsichtlich der Amphibien kann trotz der geringen Eignung der Oberflächengewässer nicht ausgeschlossen werden, dass ökologisch anspruchslosere Arten wie Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) diese Gewässer als Laichgewässer nutzen. Das Vorkommen von Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) sowie von Teichmolch (*Triturus vulgaris*) wird dagegen für unwahrscheinlich gehalten. Das Vorkommen des Kammmolchs kann auf Grund der Nähe des Dinklager Burgwaldes, in dem er nachgewiesen ist, nicht ausgeschlossen werden.

Die Wallhecke im östlichen Plangebiet ist als Quartier des Eremiten auszuschließen (Bericht s. Anhang).

Pflanzen/Biototypen

Eine Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Tieren, die eine gewisse Mindestgröße und eine einheitliche, gegenüber der Umgebung abgrenzbare Beschaffenheit aufweist, ist als Biotop (Lebensraum) definiert. Es handelt sich demnach um einen vegetationskundlich oder landschaftsökologisch definierten und im Gelände wieder erkennbaren Landschaftsausschnitt. Diese Einheiten werden abstrakt zu Biototypen zusammen gefasst und beschrieben. Bei der örtlichen Bestandsaufnahme wurden folgende Biototypen vorgefunden:

Abk.	Biototyp	Ausprägung	Bewertung
A	Acker	Anbauflächen von Feldfrüchten wie Getreide, Ölpflanzen, Hackfrüchten usw. einschließlich Zwischeneinsaaten und junger Ackerbrachen auf sandigem oder sandig-humosem bis anlehmigem Untergrund. Das Plangebiet wird aktuell als Acker (Maisacker) genutzt.	weniger empfindlich (intensive Nutzung)
HWM	Wallhecke mit Baum- und Strauchschicht	Mit Sträuchern und Bäumen bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten; nach § 33 NNatG besonders geschützt. Das Plangebiet wird im Osten durch eine Wallhecke, deren Baumarten aus Eiche, Moorbirke, Esche und Eberesche bestehen, begrenzt. Straucharten sind Schwarzer Holunder, Zitterpappel, Weidenarten, Brombeere.	sehr empfindlich (naturnahe Bestände)
FGR	Nährstoffreicher Graben	Die Ackerzufahrt und die Wallhecke werden von nährstoffreichen Gräben begleitet. Sie sind durch Schilf, Brennessel und Hochstauden gekennzeichnet.	weniger empfindlich (intensive Nutzung)
GRT	Trittrassen	Wenig gepflegte, durch starke Trittbelastung geprägte Rasenflächen und Graswege. Die Ackerzufahrt wird diesem Biototyp zugeordnet.	weniger empfindlich (intensive Nutzung)

2.1.2 Boden

Hinsichtlich der Böden wurden die Bodenübersichtskarte des NLFB ausgewertet.⁹ Im Plangebiet ist ein Gleyboden vorhanden, dessen Bodenart Sand ist. Der Boden hat sich aus fluviatilen Ablagerungen gebildet.

9 Bodenübersichtskarte 1:50.000, Blatt 3314 Vechta

2.1.3 Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate beträgt 101 – 150 mm/a¹⁰. Aufgrund der Beschaffenheit der überdeckenden Schichten (Sand, kleinräumig auch lehmiger Sand)¹¹ ist von einer hohen Gefährdung des Grundwassers auszugehen.

Als Oberflächengewässer liegt der Trenkamps Bach nördlich des Plangebietes.

2.1.4 Klima, Luft

Besondere Klimamerkmale liegen nicht vor. Das Plangebiet befindet sich im Klimatop einer halboffenen Landschaft mit Äckern, Hecken und kleineren Waldflächen.

Als bestehende lufthygienische Vorbelastung ist die Autobahn (A1) zu nennen. Zudem liegt gemäß Umweltbundesamt eine Vorbelastung durch Stickstoff von 95 kg/ha/a vor.¹²

2.1.5 Landschaft

Das Naturschutzgesetz definiert das Landschaftsbild über Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Unter Vielfalt ist eine naturraumtypische Vielfalt zu verstehen, nicht eine beliebige. Die Eigenart schließt die landeskulturellen Leistungen im Zusammenhang mit den natürlichen Standortgegebenheiten ein. Die Beurteilung der Schönheit schließlich bleibt letztlich dem einzelnen Betrachter vorbehalten und ist u. a. auch vom individuellen Geschmack abhängig.

Die Landschaft stellt sich als landwirtschaftlich dominierte (Maisacker) Landschaft dar, die durch Gehölze (Wallhecken, Waldstücke) großräumig gegliedert ist. Es ist ein leichtes Relief vorhanden. Auf Grund der Bodenfruchtbarkeit und der traditionellen Landwirtschaft ist die Eigenart gut ausgeprägt, die Intensität der Landnutzung führt jedoch zu einer geringen Vielfalt.

Die Autobahn, die im Bereich des Plangebietes in Dammlage verläuft, wird beidseitig von Großgehölzen begleitet und somit nach Westen abgeschirmt. Eine Einsehbarkeit des Geländes vom Dinklager Burgwald aus ist nicht gegeben.

2.1.6 Mensch

Gesundheit/Lärm- und Geruchsmissionen

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in einem Abstand von ca. 330 m östlich des Anlagenstandortes auf einer Hoflage (Wohnen im Außenbereich mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes).

Erholung

Eine nennenswerte Erholungsfunktion besteht nicht, da das Gebiet direkt an der Autobahn liegt und dementsprechenden Lärmbelastungen ausgesetzt ist.

¹⁰ Kartenserver des NIBIS (2008): Grundwasserneubildungsrate. LBEG Hannover.

¹¹ Kartenserver des NIBIS (2008): Bodenschätzungskarte. LBEG Hannover.

¹² <http://www.umweltbundesamt.de/luft/index.htm>

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinweise auf Kulturgüter liegen nicht vor. Als sonstiges Sachgut wird die landwirtschaftliche Nutzung eingestellt.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die landwirtschaftliche Nutzung würde weiterhin fortgeführt und die diesbezüglichen Umweltauswirkungen blieben bestehen.

2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die bei Realisierung der Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt prognostiziert. Hierbei erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Beschränkung auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Die relevanten Schutzgüter und Belange ergeben sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

2.3.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ackerbiotoptypen werden überplant. Zur Herstellung der Zufahrt zum Gebiet wird ein 4 m langer Abschnitt der Wallhecke entfernt. Gegebenenfalls werden Wanderwege von Erdkröten (zwischen dem Wäldchen) und einem Gewässer in ca. 800 m Entfernung) unterbrochen. Da in den Gräben lediglich unbelastetes Oberflächenwasser gedrosselt eingeleitet wird, ist nicht von nachteiligen Auswirkungen auf die Qualität als potentiell Laichgewässer auszugehen (Potentialanalyse).

Das Biotopverbundpotential wird eingeschränkt und die biologische Vielfalt nimmt ab.

Es besteht eine erhebliche Beeinträchtigung.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen vorgesehen (s. u.).

2.3.2 Boden

Durch die Planung wird eine Neuversiegelung von Grundflächen zulässig. Hierdurch gehen sämtliche Bodenfunktionen auf den versiegelten Flächen verloren: natürliche Funktionen, Archivfunktionen und Nutzungsfunktionen. Es ist von einer Neuversiegelung von ca. 2,6 ha auszugehen. Es besteht eine erhebliche Beeinträchtigung.

2.3.3 Wasser

Durch die Versiegelung wird die Grundwasserneubildung reduziert. Da die Rate ohnehin niedrig ist, wird diesbezüglich nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Im Zuge der Biogasproduktion wird mit gewässergefährdenden Stoffen gearbeitet (Substrate wie Gülle und Silage, Gärreste, Düngemittel, Prozesschemikalien wie Eisenhydroxid). Es ist denkbar, dass bei Unfällen oder Leckagen die Stoffe in das Grundwasser gelangen könnten.

Weder die Veränderung des Grundwasserhaushaltes noch eine Intensivierung der Grabenunterhaltung sind vorgesehen. Die Vorflut wird insofern geändert, als in den RRB rückgehaltenes Oberflächenwasser gedrosselt eingeleitet wird.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen vorgesehen (s. u.).

2.3.4 Klima, Luft

Durch die Versiegelung und Bebauung wird die Kaltluftentstehungsfunktion eingeschränkt. Da das Plangebiet im Außenbereich liegt und neben Waldflächen großräumig landwirtschaftliche Flächen anschließen, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Bei der Biogasproduktion entstehendes CO₂ wird in die Atmosphäre abgegeben. Eine Beeinträchtigung der lokalklimatischen Verhältnisse wird hierin nicht gesehen.

Durch die für die Produktion angelieferte Gülle und Silage sowie durch die bei der Fermentation entstehenden Gase, zum Beispiel Schwefelwasserstoff, Stickstoffverbindungen, kann die Luftqualität beeinträchtigt werden.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen vorgesehen (s. u.).

2.3.5 Landschaft

In der bisher freien Landschaft werden große technische Bauwerke errichtet. Die beiden Fermenter können Höhen bis zu 12 m erreichen und haben einen Durchmesser von ca. 30 m. Die ländliche Landschaft wird somit in eine technisch überprägte Landschaft des Siedlungsraumes überformt, was als erhebliche Beeinträchtigung zu werten ist.

Es sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen vorgesehen (s. u.).

2.3.6 Mensch

☐ Gesundheit

Die Schallimmissionen durch das Vorhaben sind gemäß TA Lärm als nicht relevant zu beurteilen. Die Geruchseinwirkungen sind gemäß GIRL nicht als erheblich zu beurteilen.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Bei der Beschreibung der Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 137 zurückgegriffen.

2.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

☐ Schutz von Lebensräumen

Zum Schutz der Wallhecke und des Waldes wird eine 10 m breite Fläche festgesetzt, die als Krautsaum anzulegen und extensiv zu pflegen ist. Im Herbst (bis zum 30.9.) ist eine Mahd durchzuführen, das Mahdgut ist zu entfernen. Auf der gesamten Fläche ist der Eintrag von Dünger, Bioziden und Abfällen nicht zulässig.

☐ Bodenschutz

Rohrleitungen werden medienbeständig ober- oder unterirdisch verlegt. Für Druckrohrleitungen werden Druckprüfungen durchgeführt.

□ Gewässerschutz

Das Oberflächenentwässerungskonzept legt dar, dass mittels zweier Regenrückhaltebecken das unbelastete Oberflächenwasser im Gebiet gehalten und gedrosselt in die Vorflut eingeleitet werden kann.

Die Entsorgung des auf den befestigten Flächen im Sondergebiet anfallenden und nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers erfolgt über die Zwischenspeicherung in entsprechenden Anlagen und Vorkehrungen und gedrosselte Abgabe in die Vorflut.

Die in den einzelnen Betriebseinheiten der geplanten Biogasanlage anfallenden Abwässer werden dort, wo keine Rückführung in den Prozess möglich ist, gereinigt.

Zum Schutz vor Verunreinigungen der angrenzenden Oberflächenwasser wird das Gelände eingewallt.

□ Luftreinhaltung

Alle Gasräume (Fermenter, Gärrestvorlagebehälter) werden mit Gasfolie ausgekleidet.

Der Annahmebehälter und der Anmischbehälter für Gülle sind eingehaust.

Der im Biogas enthaltene Schwefelwasserstoff wird chemisch reduziert. Der gebundene Schwefel wird mit dem Gärrest im Gärrestbehälter gelagert.

Zur Vermeidung von Staubentwicklung werden die Gärreste zur Pelletierung und zur Lagerung per Band- und Schneckenförderung befördert.

Weiterhin wird berücksichtigt, dass die Verdrängungsluft der Anmischbehälter und des Vorlagebehälters an die Abluftbehandlungsanlage angeschlossen werden, die NH_3 -Massenkonzentration des Reingases der Abluftbehandlungsanlage reduziert wird, die Austrittsgeschwindigkeit und die Austrittshöhe erhöht werden.

□ Einbindung in die Landschaft

Die randlichen Gehölze werden durch die Anlage eines Krautsaumes geschützt, so dass die bestehende Landschaftsgliederung erhalten bleibt und die Anlagen durch die bereits vorhandenen Gehölze eingegrünt werden. Nach Norden hin wird eine neue Eingrünung vorgenommen.

2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Innergebietliche Ausgleichsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Um zu prüfen, inwieweit die Auswirkungen der Planung verringert oder ausgeglichen wurden, wird eine rechnerische Bilanzierung durchgeführt, die das Bewertungsmodell des Landkreises Osnabrück zu Grunde liegt. Jedem Biotoptyp wird ein Wertfaktor zugeordnet und über die Flächengröße kann ein Flächenwert ermittelt werden. Der Wertfaktor 0 markiert die am wenigsten wertvolle Ausprägung, Wertfaktoren über 3,5 stellen die wertvollsten Ausprägungen dar.

Da der Bebauungsplan Nr. 137 im Parallelverfahren aufgestellt wird, wird auf die detaillierten Festsetzungen zurück gegriffen (incl. der Verkehrsfläche der Langweger Straße, die nicht Teil des Änderungsbereiches ist).

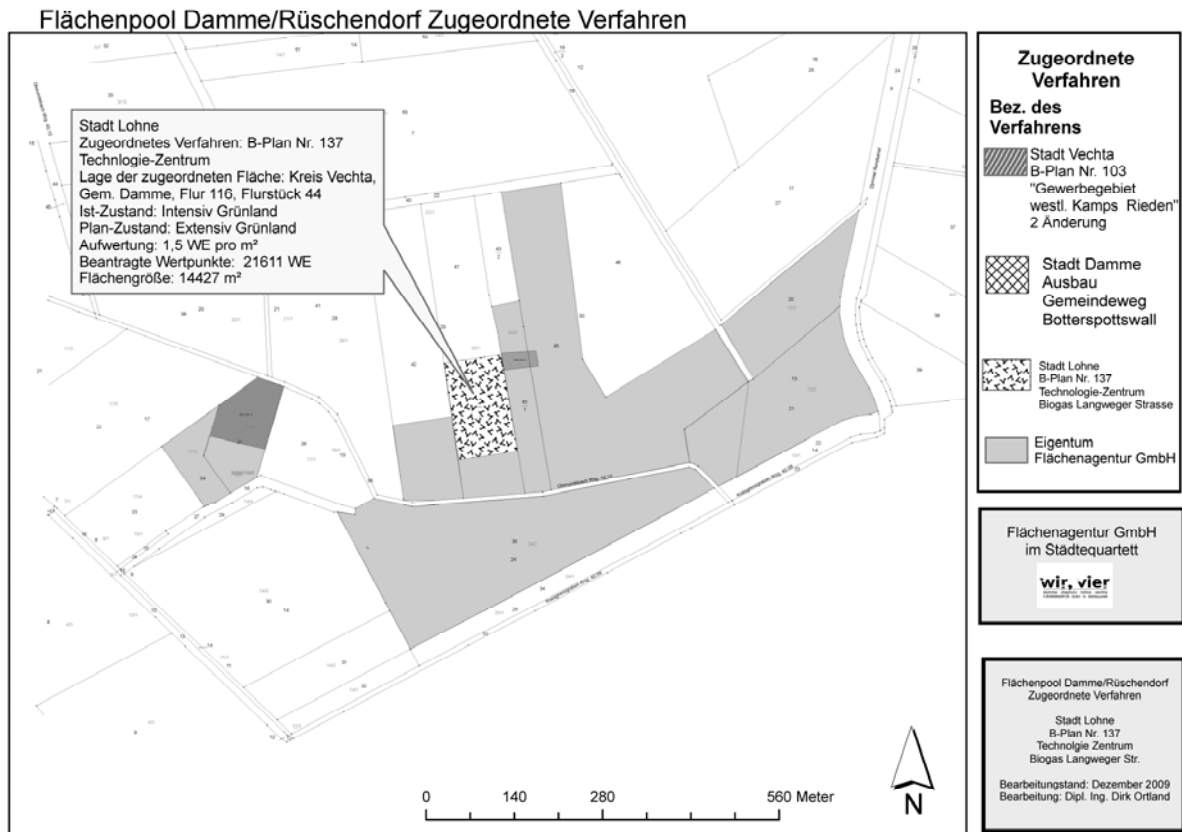
Bestand

Biotoptyp		Fläche	Wertstufe	Flächenwert
Acker		44332	0,9	39898,8
Wallhecke (Schutz nach § 33 NNatG) inkl. Beidseitigen Mulden)		4000	3,2	12800
Straße	3219			
versiegelt	70%	2253,3	0	0
Restfläche	30%	965,7	0,9	869,13
Summe		51551		53567,93

Planung

Biotoptyp		Fläche	Wertstufe	Flächenwert
Sondergebiete	32383			
versiegelt	80%	25906,4	0	0
Wall mit Anpflanzung		838	1,1	921,8
Restfläche		5638,6	0,9	5074,74
Verkehrsfläche	5082			
versiegelt	80%	4065,6	0	0
Restfläche	20%	1016,4	0,8	813,12
Wallhecke (Schutz nach § 33 NNatG)		3949	1,7	6713,3
Private Grünfläche	10137			
Schutzstreifen Wallhecke, M 1 und M 2		3657	1,2	4388,4
Räumstreifen		1718	1,2	2061,6
Fläche zum Anpflanzen P 1		715	1,5	1072,5
Regenrückhaltebecken		2597	0,9	2337,3
Ohne Zweckbestimmung		1450	1	1450
Summe		51551		24832,76

Die Planung verursacht ein Defizit von ca. **28.735** Wertpunkten. Die außergebietliche Kompensation erfolgt über die Flächenagentur. Die Fläche liegt im Rüschenborfer Moor, s. Abbildung unten. Der Pflege- und Entwicklungsplan wurde mit der Flächenagentur und dem Landkreis Vechta abgestimmt.¹³ Hieraus ergibt sich das Aufwertungspotential von 1,5 Wertstufen pro Quadratmeter. Die Fläche ist geeignet. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden vollständig ausgeglichen.



Zur Kompensation des Wallheckenverlustes werden 8 m Wallhecke nördlich des Geltungsbereichs in westlicher Verlängerung der vorhandenen Wallhecke angelegt. Die Maßnahme wird im städtebaulichen Vertrag gesichert.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Hinsichtlich des Standortes wurden bereits verschiedene Möglichkeiten untersucht. Die Entscheidung fiel zunächst für einen siedlungsnahen, von der Politik im weiteren jedoch wiederum verworfenen Standort.

Aus diesem Grunde wurde ein siedlungsferner Standort gesucht, für den auch die Verfügbarkeit herzustellen war. Das ist bei dieser Fläche der Fall. Da sie zudem durch die Autobahn lärmvorbeltet ist, wurde sie auch aus diesem Grunde als günstig eingestuft. Zudem liegt die Fläche im Nahbereich der Inputstoffe und trägt damit auch zur Vermeidung weiterer Fahrtbeziehungen bei (s. Standortdiskussion, Pkt. 5.1 des ersten Teils der Begründung).

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

3.1.1 Verwendete Verfahren

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen erfolgte gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie.¹⁴ Zur Ermittlung der Bedeutung für die Fauna wurde zunächst eine Potenzialabschätzung vorgenommen.¹⁵

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurden Untersuchungen zu Quartierbäumen für Fledermäuse¹⁶ und zu Habitatbäumen für den Eremiten im Plangebiet¹⁷ durchgeführt. Weiterhin wurde die faunistische Bestandsaufnahme zum Ausbau der Bundesautobahn A 1,¹⁸ die einen Teil des Plangebietes abdeckt, ausgewertet. Die Bilanzierung orientiert sich am Bewertungsmodell des Landkreises Osnabrück.¹⁹

Zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft wurden der Landschaftsrahmenplan²⁰ und gängiges Kartenmaterial²¹ ausgewertet.

Hinsichtlich der Immissionen wurden ein Schall²²- und Geruchsgutachten²³ sowie ein Depositionsgutachten (Stickstoff)²⁴ erstellt.

3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Eine faunistische Bestandsaufnahme wurde auf Grund des Zeitpunktes des Planungsbeginns (August 2009) zunächst nicht durchgeführt. Sobald die Fläche zugänglich wurde (November 2009), wurden die Bestandsaufnahme der Biotoptypen und die Begehung zur Abschätzung des faunistischen Potentials durchgeführt.

Zunächst nicht vorliegende Bestandsaufnahmen zum Ausbau der BAB 1 wurden im Verlauf des Verfahrens erst nachgeliefert.

Im März 2010 wurden Untersuchungen hinsichtlich der Quartiere von Fledermäusen und des Eremiten durchgeführt.

14 Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie - Naturschutz-, Stand Juli 2004

15 Faunistische Potenzialabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 137, Stadt Lohne – Bestand und Konfliktpotential, November 2009

16 Fledermaus-Quartierskontrolle im Bereich des B-Plan Nr. 137 der Stadt Lohne, 24.03.2010

17 Voruntersuchung zum Vorkommen des Eremit-Käfers (*Osmoderma eremita*) auf der Fläche der geplanten Biogasanlage (lt. Bebauungsplan 137), 20.03.2010

18 sechsstreifiger Ausbau der BAB A 1, Blatt: Bau-km 181+357 – Bau-km 185+180, Bestands- und Konfliktplan, Daber und Krieger, November 2009

19 Landkreis Osnabrück, Fachdienst "Umwelt": Das Kompensationsmodell, 1997; Modifizierung gemäß Schreiben des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 03.03.2005

20 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Vechta, 2005

21 Bodenübersichtskarte 1:50.000, NLFb

22 uppenkamp und partner: Schallgutachten Nr. 5136509. Schalltechnische Untersuchungen zum Bebauungsplan 137 „Sondergebiet Technologie-Zentrum Biogas, Langweger Straße“ in Lohne. Ahaus, 08. Dezember 2009

23 uppenkamp und partner: Geruchsimmissionsprognose Nr. 4136609. Geruchsimmissionen im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 137 „Sondergebiet Technologie-Zentrum Biogas, Langweger Straße“ in Lohne. Ahaus, 11.12.2009; uppenkamp und partner: Geruchsimmissionsprognose Nr. 4136609-1. Geruchsimmissionen im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 137 „Sondergebiet Technologie-Zentrum Biogas, Langweger Straße“ in Lohne. Ahaus, 17.03.2010

24 uppenkamp und partner: Immissionsprognose Nr. 16022610. Anlagenbezogene Stickstoffimmissionen im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 137 „Sondergebiet Technologie-Zentrum Biogas, Langweger Straße“ in Lohne – als Teil einer FFH-Vorprüfung. Ahaus, 30.03.2010

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten.

Da auf Grundlage der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine direkten Baurechte begründet werden, führt die Durchführung der Planung nicht zu Umweltauswirkungen. Entsprechend werden für diese Planungsebene keine Monitoringmaßnahmen erforderlich.

Die Maßnahmen zur Überwachung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (parallel aufgestellter Bebauungsplan Nr. 137) beschrieben.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lohne führt die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes durch, um die Ansiedlung einer Biogasanlage und eines Technologie-Zentrums bauleitplanerisch vorzubereiten. Der Änderungsbe- reich liegt südwestlich der Siedlungslage von Brockdorf und hat eine Größe von ca. 4,8 ha.

Geplant ist die Errichtung von Gebäuden und Anlagen zur Technologieoptimierung und Schulung, zur Biogasproduktion und zur Verarbeitung der Gärrückstände. In betonierten Silolagern werden Mais- und Ganzpflanzensilage gelagert und von dort zusammen mit Gülle, die in eingehausten Anliefe- rungsbehältern gelagert wird, in die Fermenter gegeben. Das gewonnene Gas wird zum einen direkt für die Beheizung der Anlage genutzt, zum anderen für die Einspeisung in das Erdgasnetz aufberei- tet. Die Rückstände der Biogasproduktion werden zu Düngemitteln und Wasser verarbeitet.

Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt (Maisacker). Im Osten wird es durch eine Wallhecke (gut ausgeprägt mit Baum- und Strauchschicht) begrenzt. Das Gebiet hat möglicherweise eine Funktion als Jagdgebiet von Fledermäusen. Quartiere sind im und beim Plangebiet nicht vor- handen. Im Einwirkungsbereich des Plangebietes brüten zwei Kiebitzpaare. Im und beim Plangebiet können eine Reihe von Brutvogelarten der Gehölze vorkommen. Es liegen Hinweise auf das Vor- kommen des Steinkauzes in der näheren Umgebung des Plangebietes vor. Die Gewässer könnten in geringem Umfang als Laichgewässer von Amphibien, gegebenenfalls auch für den Kammmolch dienen. Die östliche Wallhecke kann als Quartier für den Eremiten ausgeschlossen werden. Im Wes- ten liegt die Autobahn A 1, im Südwesten ein Wäldchen, innerhalb dessen ein besonders geschütz- tes Feuchtbiotop festgestellt wurde. Ansonsten ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Entlang der Langweger Straße liegen mehrere landwirtschaftliche Höfe.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Die Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des nordwestlich benachbarten FFH-Gebietes Wald bei Burg Dinklage ergab, dass die Verträglichkeit herzustellen ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Überplanung von landwirt- schaftlichen Lebensräumen und die Einschränkung des Biotopverbundpotentials, durch die zulässi- ge Neuversiegelung von Grundflächen und durch die technische Überformung der Landschaft. Aus- wirkungen auf die Gesundheit (Lärm, Geruch) werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen werden technische und bauli- che Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Luftreinhaltung getroffen. Zum Schutz von Lebens- räumen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 137 Maßnahmen zum Schutz der be- nachbarten Wallhecke und des Waldes festgesetzt.

Ein vollständiger Ausgleich für den Naturhaushalt wird mit Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erreicht, die von der Flächenagentur betreut werden.



STADT LOHNE

Der Bürgermeister

Lohne, den 28.04.2010

gez. H. G. Niesel

L. S.

H. G. Niesel

(Siegel)

Diese Abschrift der Begründung (24 Blätter)
stimmt mit der Urschrift überein.

Lohne, den

(Siegel)

STADT LOHNE
Der Bürgermeister
im Auftrag

ANHANG

- ▶ Zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB)
- ▶ Bestandsplan Biotoptypen
- ▶ Faunistische Potenzialabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 137, Stadt Lohne – Bestand und Konfliktpotential, November 2009
- ▶ Bericht: Fledermaus-Quartierskontrolle im Bereich des B-Plan Nr. 137 der Stadt Lohne, 24.03.2010
- ▶ Bericht: Voruntersuchung zum Vorkommen des Eremit-Käfers (*Osmoderma eremita*) auf der Fläche der geplanten Biogasanlage (lt. Bebauungsplan 137), 20.03.2010
- ▶ Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit
- ▶ FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 1a (4) BauGB i. V. m. § 34 NNatG
- ▶ Immissionsprognose der anlagenbezogenen Stickstoffimmissionen im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 137 „Sondergebiet Technologiezentrum Biogas, Langweger Straße“ in Lohne
- ▶ Bestands- und Konfliktplan aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ausbau der Bundesautobahn A 1